Ein

Freimüthiger Beitrag

zur

Beurtheilung der gegenwärtigen Lage und Rechts-Verhältnisse

des

Deutschen Adels

von

W. v. Zerzog.

Nürnberg und Leipzig
Verlag von Conrad Heinrich Zeh.
1825.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Allen

Regierungen und Landständen

Deutschlands

zur

Prüfung und Würdigung

gewidmet.

Vorwort.

Mit vollem Vertrauen in die Wiederkehr ruhigerer und gemäßigterer Ansichten aller Staatsbürgerlichen Verhältnisse, übergebe ich hiermit einen Beitrag zur Beurtheilung eines Gegenstandes, welcher zeither — nur von der Schatten-Seite mit den gehässigsten Farben dargestellt — einer allseitigen rechtlichen Beleuchtung entzogen worden ist.

Glücklicher Weise ist es erlaubt, seine Meinung und Ueberzeugung mit Bescheidenheit frei auszusprechen! auch ich habe mich dieser Erlaubniß bedient, und nehme nur unpartheiische Prüfung und gerechte Entscheidung dabei in Anspruch.

Weit entfernt zu glauben, daß ich eine gelehrte Abhandlung geliefert habe, lebe ich doch der Meinung; daß das Gefühl des Rechts und Unrechts in jedem gebildeten Menschen wohnt, und sich selbst ausspricht; und darum die Darstellung desselben des hochgelehrten Schmuckes nicht unumgänglich bedarf. Die Absicht, auch dem dabei am meisten betheiligten Ungelehrten verständlich zu seyn, und ihm eine klare Ansicht über den in Frage stehenden Gegenstand zu geben, wird besonders die in Kap. I. und II. entwickelte Darstellung rechtfertigen!

Der Parthei der Gemäßigten zugethan wünsche ich Mäßigung und Recht von allen Seiten.

Jedes richtige Urtheil beschränkt sich auf die Lage desjenigen, über den es ausgesprochen wird! Unvergeßlich ist mir darum ein sehr um sich greifender, aber tiefer Rechtskundiger Beamter, der — nachdem ich manche Lanze über adeliche Gutsrechte mit ihm gebrochen hatte — endlich sprach: Wäre ich in ihrer Lage, so würde ich freilich eben so handeln, mich eben so wehren!

Möchte vom untersten, bis zum obersten Staats-Beamten, ja bis zum Regenten selbst, immer der heilige Spruch in Anwendung gebracht werden:

Quod tibi non vis fieri,
alteri ne feceris!

W. v. Zerzog.

I.

Natürliche und nothwendige Verschiedenheit der Verhältnisse, der Stände und Rechte der Menschen überhaupt.

§. 1.

Die Geschichte aller Zeiten und aller Völker, das erste Zusammenleben roher Naturmenschen, wie die Ausbildung gesellschaftlicher Vereinigung zu immer höherer Kultur und Vollkommenheit, beurkunden eine Verschiedenheit der Stände und Rechte unter den Menschen, die nothwendig seyn muß: weil es unter allen Nationen und in allen Welttheilen, unter den weisesten und festbegründetsten Staatsverfassungen, von jeher dergleichen gegeben hat, und noch giebt, nur dem Namen und der Einrichtung nach verschieden.

§. 2.

Die Entstehung einer jeden noch so kleinen Gesellschaft entwickelt verschiedene Verhältnisse ihrer Mitglieder in und zu derselben; Rechte und Ansprüche auf der einen, Zugeständnisse und Verbindlichkeiten auf der andern Seite.

§. 3.

Geistige und körperliche Stärke, Geschicklichkeit und Mittel, solche in Anwendung zu bringen, geben Ansprüche, und der Bedarf ihres Beistandes veranlaßt Zugeständnisse, wodurch schon ein ordentlich vertragsmäßiger Unterschied unter den Mitgliedern, eine Verschiedenheit der Stellung, in und zu der Gesellschaft, entsteht.

§. 4.

Auf dem Vorhandenseyn der Verschiedenheit dieser geistigen und körperlichen Stärke, und der mehreren oder wenigeren Geschicklichkeit ihrer Anwendung, und daher auf der Verschiedenheit der Menschen unter einander selbst, beruhet demnach die zum Ineinandergreifen nothwendige Abhängigkeit des Einen von dem Andern, ohne welche Abstufung, Thätigkeit und Leben undenkbar ist.

§. 5.

Menschen von überwiegender Kraft nehmen in der Verbindung mit Andern naturgemäß, theils von selbst die Stelle ein, die ihnen gebührt, theils überläßt ihnen solche, die Ueberzeugung, und somit freie Wahl, der Uebrigen. Denn jeder Mensch hat das Recht, für die Anwendung seiner Kräfte und Mittel (körperlicher und geistiger) Entschädigung und Belohnung zu verlangen, oder sich solche zu erwerben.

Hierinnen liegt der erste Grund des natürlichen

und nothwendigen, oder freiwilligen und vertragsmäßigen Zugestehens gewisser Rechte und Vorzüge des Einen vor dem Andern; des Mächtigern vor dem Schwächeren, des Reichen vor dem Armen, des Geschickten vor dem Ungeschickten; erste Veranlassung des Gebietens und Gehorchens.

§. 6.

Die größere oder mindere Nützlichkeit dieser Thatkraft der Menschen, ihrer Gewerbe, Künste, Wissenschaften und Geschäfte für das allgemeine Beste, bezeichnete von jeher einem Jeden seinen Platz — und begründete schon ein Ausscheiden in Klassen oder Stände, nach der Beschaffenheit ihres Mitwirkens zur Erreichung des allgemeinen Staatszweckes.

§. 7.

So hatte von Anbeginn jeder Stand seine eigenen Rechte und seine eigenen Vorzüge, dagegen auch seine eigenen Lasten und Beschwerlichkeiten; der Nähr= Wehr= der Künstler= und der Gelehrten= der Herren= und Diener=Stand. Was der eine an Rechten, Vorzügen und scheinbaren Annehmlichkeiten mehr hat, das hat der andere an Gebundenheit, Verantwortlichkeit und Sorgen weniger.

Oder ist der genügsame und zufriedene Bürger und Landmann, der bei seinem Erwerb frei und ungebunden ist, weniger glücklich, als der Angesehenste und Reichste im Staat, der mit seinem De=

gen oder seiner Feder, mit seiner Haabe oder seiner Person an beschränkende Formen und an jede Sekunde des Tages gleichsam gebunden ist?

§. 8.

Zu allen Zeiten wurden Männer, die sich durch ausgezeichnete Thaten oder Kenntnisse um ihre Mitbürger und um ihr Vaterland verdient gemacht haben, vor andern geachtet und vorgezogen, und mit besonderen Vorzügen und Vorrechten beehrt und belohnet; ihnen wurden die wichtigsten Stellen und Aemter anvertrauet, und sie dadurch für die Edleren der Nation erklärt. Dieses der Ursprung des Adels und des adelichen Standes!

§. 9.

Die eingeführte und angenommene Erblichkeit solcher Vor- und Ehrenrechte liegt in der natürlichen Voraussetzung: daß der Vater den Sohn zu gleich edlem Bestreben für sein Vaterland erziehen, und der Sohn die Tugenden und den Ruhm seines Vaters zu erreichen, sich beeifern, und so Edelsinn und Edelmuth von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzen werde.

§. 10.

Wenn, vermöge aller Erfahrung, schon nach den Gesetzen der Natur individuelle Eigenschaften in allen Reichen derselben forterben: so muß solches bei dem vernünftigen Wesen, dem Menschen, um

so mehr angenommen, und wie dort, ein Geschlecht vor dem andern so lange bevorzugt werden, als es sich nicht durch seine Ausartung dieses Vorzuges verlustig macht. *)

§. 11.

Die Stände (Landstände) eines Reiches gehören zum Adel einer Nation, denn sie sind von ihren Mitbürgern aus freier Wahl für die Edleren und vor Allen würdig geachtet worden, ihre Mitbürger zu vertreten, vor dem Throne, zu berathen des Vaterlandes Wohl, und aufrecht erhalten zu helfen Recht und Gerechtigkeit!

Diese Auszeichnung wird im Andenken auf ihre Nachkommen übergehen, und der gleich würdige Sohn, bei einstiger Wahl, der schon bekannten Verdienste seines Vaters wegen, wieder vor Andern mit gleichem Zutrauen und gleicher Würde beehrt werden; und Belohnungen an Gütern oder Rechten, welche die Nation, oder ihr Stellvertreter, der Regent, den Verdiensten des Vaters zu einem wahren Eigenthum für ihn und seine Nachkommen ertheilet hat, können dem Sohn und Enkel nicht blos willkührlich wieder genommen, sondern müssen ihm als rechtliches Erbe geschützt und erhalten werden.

§. 12.

Der sich durch nützliche Kenntnisse, Erfindungen rc. und ihre Anwendung auszeichnende Staats-

*) Daß hier von Menschen überhaupt, und nicht von einem Stand (dem Adel) allein die Rede seyn soll, braucht kaum erinnert zu werden.

bürger — der Gelehrte — der nach dem alten staatsrechtlichen Grundsatz: Vir doctus aequiparatur nobili! allenthalben mit zum Adel der Nation gezählt wird, darf sich mit Recht des Anerkenntnisses seiner Verdienste auch in seinen Söhnen und Nachkommen erfreuen, und nicht fürchten, daß ihnen sein ihm dadurch zu Theil gewordener Erwerb wieder genommen werde. So werden auch seine Vorzüge erblich und die Auszeichnungen seines Standes ein Recht, welches er in Anspruch nehmen und gegen eine gänzliche Gleichstellung mit dem Handarbeiter vertheidigen darf.

§. 13.

Gleichermassen reicht ja die Erblichkeit gewisser Vorrechte und Vorzüge in Zünften und Innungen, nach der Verschiedenheit, Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Gewerbe, seit Jahrhunderten, selbst bis zum Handarbeiter herab!

Erbliche Standesrechte finden sich demnach nicht blos beim Adel, sondern in allen Ständen; es giebt Bürger- und Bauern- Handwerks- Künstler- und Gelehrten-Rechte, warum sollte es keine Adelsrechte geben?

§. 14.

So bildete sich, vom Anbeginn der Welt bis auf diese Stunde, ein Ausscheiden der Menschen und Menschengeschlechter, und ein Einreihen in verschiedene Abtheilungen oder Stände nach den verschiedenen Eigenschaften, Vermögen, Leibes- und

Seelen=Kräften derselben; — und so wird es bleiben, die Staatsverfassung sey, welche sie wolle, bis ans Ende dieser Welt.

§. 15.

Nur das Wort Adel muß demnach anstössig seyn, denn dem Wesen nach findet er sich überall, nur verschieden in der Form und mehr oder weniger wandelbar in den Geschlechtern, nachdem sich dieselben in gleichem Ansehen und gleicher Würde erhalten oder untergehen, und andere dagegen aufstehen, wie es allenthalben der Fall ist; denn jeder Bürger im Staat ist und muß berechtigt seyn, nach jedem Stand und nach jeder Würde in demselben zu streben, und Alles zu erwerben auf rechtlichem Weg! Was er aber erworben, verdient oder ererbt hat, das muß ihm auch geschützt werden, er sey von welchem Stande er wolle!

II.

Der deutsche Adel und seine Rechte.

§. 16.

Der Ursprung des deutschen Adels und seiner Rechte beginnt mit der Ausbildung des Kriegswesens und den größern Verbindungen, geschlossen zu wechselseitiger Unterstützung, Hülfe und Beistand im Schutz und Trutz, und mit der Einrichtung der Lehensverfassung.

§. 17.

Ausgezeichnete Stärke und Gewandtheit, mit Muth und Einsicht gepaart, gaben gleichsam angeborne Ansprüche auf Führer= und Befehlshaberstellen und prägten die, mit solchen Eigenschaften Begabten, zu den Häuptern (Hauptleuten) zu den Edleren der Vereinigten. Denn in jenen Zeiten, wo noch kein fester Besitz Statt fand, wo es nur aufs Erobern und aufs Behaupten des Eroberten ankam, waren Tapferkeit und Geschicklichkeit, die üblichen Waffen zu führen, die ersten Verdienste; Güter und Vorrechte ihre Belohnung.

§. 18.

Bei mehrerer Ausbildung des Kriegs- und Waffendienstes, bei, von andern Völkern erlernter Errichtung reitender Streiter, waren die durch ihre Thaten und Einsichten im Volke Ausgezeichneten — die Edlen die Ob= und Hauptmänner, die Anführer im Streite, die ersten Reiter; daher das dem Adel gleichbedeutende Wort Ritter! deren sich in der Folge mehrere in eigene Körperschaften vereiniget und unter dem Namen Ritterschaften noch bis auf unsere Zeit erhalten haben.

§. 19.

Weil der Waffendienst zur Vertheidigung oder zu neuen Eroberungen der erste Beruf der Edlen, so wie der erste Grund ihres Vorranges war: so wurde in der ersten Zeit der Ritterschlag, den

jeder durch seine Tapferkeit ausgezeichnete freie Mann erhalten konnte, zum Symbol der Aufnahme in den Ritter- oder Adelstand.*)

§. 20.

So wie sich nach und nach Alles vermehrt und erweitert, so wurden auch gemeine Kriegsknechte beritten gemacht. Ihre Führer zogen mit ihnen auf eigene Faust aus, und nahmen, wo es ihnen gefiel, damals gröſtentheils noch herrenloses Land im Besitz; bauten sich mit Hülfe ihrer Reitersknechte (Reisige genannt) feste Schlösser und Burgen, und lebten als freie Männer und Herren.**)

§. 21.

Die Strecken Landes, welche sie erobert hatten

*) Mit Unrecht wurde derselbe später nur denen von adelicher Abkunft ertheilet, und der Edelknabe dadurch gleichsam waffenfähig gemacht. In den letzten Zeiten wurde der Ritterschlag, als eine besondere Auszeichnung und Belohnung der Tapferkeit nur von Königen und Kaisern ertheilt.

**) Bei denen Vorwürfen, die man der Entstehung des Adels- und den Ritterzeiten macht, sucht man nur das Gehässige, woran es keinem Stande mangelt, herauszuheben, und vergißt der Zeit und des wahren Heldenmuthes und der dadurch herbeigeführten Entwickelung endlicher Staatenbildung — der Kraft und Größe, die sich als der eigentliche Charakter jener Zeiten ausspricht, und in allen Ueberresten noch ausdrückt!

und behaupten konnten, wurden nach der Natur der ersten Besitzergreifung ihr volles freies Eigenthum und sie hatten Macht, damit zu schalten und zu walten, wie es ihnen am besten dünkte.

§. 22.

Sold war nicht gewöhnlich, weil es wenig Geld gab. Die Kriegsknechte wurden daher von denen, die Grund und Boden besaßen, damit belohnt und ihnen, statt des Soldes, Grundstücke zum Nießbrauch, zuerst auf Lebenszeit (beneficia) dann für sie und ihre Nachkommen verliehen. — (Erblehen.) Diese Güter hießen Lehen, weil sie gleichsam nur geliehen waren, und zeigen uns die Entstehung des Lehenwesens; durch Nachahmung fremder ähnlicher Einrichtungen und Rechte, zu einem förmlichen System, dem Lehenrechte, ausgebildet.

§. 23.

Da nebstdem die Führer oder Ritter, theils ihr besitzendes Land nicht selbst bebauen konnten; theils auf Vergrösserung ihrer Mannschaft, und auf feste Treue derselben, bedacht seyn mußten; so gaben sie ihren Reisigen und andern, die sich ansiedeln wollten, nach gepflogener wechselseitiger Uebereinkunft und festgestellten Bedingungen, Baustellen zu eigenen Wohnungen, auch Grund und Boden zum eigenen Anbau, und zur eigenen Benutzung.

§. 24.

Klingende Münze war selten und daher ein eigentlicher Kauf oder Verkauf kaum möglich. Es mußten andere Vergütungsmittel für Benutzung des überlassenen Grundes und Bodens ausgemittelt werden. Die römische Emphiteusis (Ueberlassung und Erwerb auf Erbzins; Erblehen —) wurde nachgeahmt, und wenn auch hin und wieder in den wechselseitig festgestellten Leistungen und Bedingungen, von einander abweichend, fast allgemein eingeführt.

§. 25.

Der das Grundstück einem andern zu nutzbaren Eigenthum, zum nutzbaren Gebrauch abtretende Besitzer und Herr desselben, blieb Obereigenthümer, Lehenherr, Grundherr, (Dominus directus) und stipulirte sich für die Abtretung und Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums (dominium utile, dominium indirectum) zum Anerkenntniß seines Obereigenthums oder seiner Grundherrschaft, von dem nutznießlichen Eigenthümer Lehenmann, Grundhold (dominus indirectus) genannt, einen bestimmten jährlichen Zins an Geld, Früchten und Dienstleistungen ꝛc. dann bei Veränderung des Besitzers, wo der nämliche Vertrag erneuert wurde, ein sogenanntes Handgeld, oder Handlohn, auch Lehengeld, Lehenreich, Lehenwaare (laudemium) benannt — alles nach Zeit und Umständen verschieden. Wechselseitige Treue zu Schutz und Beistand war Wesenheit dabei. Reiner Grund = Ver

leihungs= und Lehens=Vertrag. (Pactum emphyteuseos, pactum feudale. *)

§. 26.

In Beziehung auf den Besitzer und derer, im Vertrag festgesetzten Bedingungen, zerfielen die Lehen ferner in Ritter= und Bauern= Mann= und Weiber= Lehen ꝛc. ꝛc. **) die Ritterlehen waren solche die nur Ritter oder Adeliche inne haben konnten.

§. 27.

Durch die Mehrzahl der Lehenleute, (Mannschaft,) die alle zum Dienste ihres Lehenherrn, zur Heeresfolge in Angriffs= oder Vertheidigungsfehden, verpflichtet waren, wurde einer vor dem andern mächtig, und darum nothwendig, daß sich

*) Nach der Eigenschaft der darüber errichteten Verträge, und nach Verschiedenheit der Landesüblichen Sprache entstanden die Benennungen: Erblehen=Gut — Erbzins=Gut, Frohngut, Maier= Halbmaier= Groß= und Kleinköther, Hintersaß — Cosaken, neuerlich Grund=Zinß= Grund= und Gerichtsholden ꝛc.

**) Die sehr verschiedenen, oft sehr scherzhaften Benennungen und Bedingungen solcher Lehen sind bekannt und gehören nicht hieher. Des Unterschiedes der Lehen in und ausser Land (feuda in curte und feuda extra curtem) muß in soferne gedacht werden: daß sich der Vasall eines auswärtigen Lehenherrn dessen Schutzes gegen die Bedrängungen des Landesherrn erfreuen durfte!

einer an den andern anschloß, einer in des andern Schutz und Beistand begab.

§. 28.

Der Mindermächtige erbot sich zu diesem Entzweck, für den Schutz des Mächtigern, zum Waffendienst und zur Heeresfolge (später wohl auch zu andern Hofdiensten desselben) und verpflichtete sich, ihn für alle, oder nur für einige bestimmte Theile seiner Besitzungen, für seinen Obereigenthums- und Lehenherren — als wenn er solches erst von ihm verliehen oder erhalten hätte — anzuerkennen, und zur Befestigung dieses Lehenverbandes, die dabei wechselseitig stipulirten Bedingungen getreulich zu erfüllen; diese hießen aufgetragene, angebotene Lehen (feuda oblata).*)

§. 29.

Unter den Größeren und Mächtigeren, suchte es immer wieder Einer dem Andern vorzuthun, an Gewinnung, Landes und Leute; an Macht und Uebergewicht im Krieg; und an Ansehen im Frieden. So geschah es, daß sie, um immer mehr tapfere Ritter und Streiter an sich zu ziehen, und sie zur Heeresfolge und zum Hofdienst verbindlich zu machen ihnen gewisse Distrikte von Grund und Boden, wohl auch mit schon angesiedelten Insassen zum nutzbaren Eigenthum verliehen, oder zu Lehen gaben; sich aber das Obereigenthum, die Oberherr-

*) Dafür sind vorzugsweise die Lehen ausser Landes (Feuda extra curtem.) zu halten.

schaft über den Lehenmann, (jetzt vorzugsweise Vasall genannt) und die ihn verliehenen Gegenstände unter gewissen Bedingungen vorbehielten. Diese hießen gegebene Lehen (feuda data).

So wie bei letzteren, im zweifelhaften Falle, die rechtliche Vermuthung zu Gunsten des Lehenherrn gilt, so muß solche bei ersteren, nemlich den aufgetragenen (Feudis oblatis) zu Gunsten des Lehenmannes oder Vasallen gelten!

§. 30.

Der auf solche Weise mit Grunde und Boden, Lande und Leuten, beliehene Ritter hatte als nutzbarer Eigenthümer hierüber eben so, wie auf seinem freien Eigenthum, das Recht: wieder andere zum Haus- und Landanbau, nach wechselseitig freiwilligem Uebereinkommen, damit zu belehnen, und seine Mannschaft zu seinem, und seines Oberlehenherrn Vortheil und Machtvergrößerung, dadurch zu vermehren.

§. 31.

Durch dieses Verleihen und Wiederverleihen entstand ein Doppelverhältniß, Lehen und Afterlehen, feudum et subfeudum. Der eigentliche Vasall wird in Beziehung auf den Afterlehenmann (After-Vasallen), Lehenherr, und der erste Verleiher in Beziehung auf den Afterlehenmann — Oberlehenherr.

§. 32.

Die Rechte und die Verbindlichkeiten zwischen Vasallen und After-Vasallen müssen also nach den nämlichen rechtlichen Grundsätzen beurtheilet werden, wie zwischen dem Oberlehenherrn und eigentlichen Vasallen; die wechselseitig errichteten Verträge des einen Theils eben so gültig seyn, als die des andern Theiles; und eine einseitige Abänderung, Mehrung der Verbindlichkeiten von dem Einen, oder Minderung derselben von dem Andern, zwischen dem Oberlehenherrn und eigentlichen Vasallen eben so unzulässig, als zwischen Vasallen und After-Vasallen!

§. 33.

Durch solche Lehensverbindungen verschmolzen die Einzelnen, vorher ganz abgesondert und für sich bestandenen Theile, Weiler, Dörfer, Flecken und Städte, nach und nach zu einem Ganzen, und bei immer zunehmender Bevölkerung, Ausbreitung und Vergrößerung der mächtiger gewordenen, waren die Schwachen und Ohnmächtigeren darunter, immer wieder genöthiget, sich unter den Schutz der Ersteren zu begeben, und sich, und ihr Obereigenthum über ihre Vasallen ꝛc., denselben zu Lehen aufzutragen, wodurch sie Vasallen, ihr freies Eigenthum Lehen, und ihre Vasallen After-Vasallen, jedoch mit Bestand aller vorher unter denselben bestandenen Verträge geworden sind.

§. 34.

Im Gegensatz von Lehen (Feudum) eingeschränkten, blos nutznießlichen Eigenthum, stand nun das freie Eigenthum (Allodium) und im Gegensatz vom Lehenmann und Vasall; hieß der Besitzer des Letzteren, freier Eigenthümer, weil er Niemand dafür verbunden oder verantwortlich, sondern unbeschränkter, freier Herr darüber war.

§. 35.

Hieraus entstand zweierlei Adel: Lehenbarer und freier Adel (Dynasten). Noch eine dritte Art des Adels war in der Folge, der durch Verdienste erworbene — der Verdienst-Adel — welcher, wenn wahres Verdienst ihn erwirbt, mit Unrecht dem sogenannten alten Adel — wenn sich derselbe auf nichts, als unverdiente Geburt mehr gründet — nachgesetzt werden will. *)

§. 36.

Zur Bezeichnung der mächtiger gewordenen unter einander, kamen besondere Benennungen auf, als: Burg- Mark- und Landgrafen, Fürsten und Herzoge, Könige und Kaiser, und daher Burg- Mark- und Land-Grafschaften, Fürsten- und Her-

*) Nicht blos Grund und Boden, Land und Leute, sondern auch andere Gegenstände, als: Rechte, Aemter und Würden, im Kriegs- Hof- und Civil-Dienst wurden Gegenstände der Verleihung.

zogthümer, König- und Kaiser-Reiche; wodurch sich nun ein hoher von dem niedern Adel unterschied.

§. 37.

So entwickelte sich, während andere Völker, nur zweierlei Verhältnisse, Freiheit und Sklaverei, oder Zwingherrschaft kannten; durch diese Annäherungs- und Verbindungs-Weise, — durch das Lehen-Wesen — ein vernünftiger freier Gehorsam, und ein freies Zusammenwirken zu einem gemeinschaftlichen, allgemeinen Besten; — die Entstehung eines geregelten Staates.

§. 38.

Dem jetzt so verrufenen Lehensverbande, ist daher die Ausbildung wohl organisirter Staaten, die Anerkennung eigentlicher Staats-Oberhäupter, und die Entwickelung monarchischer Verfassung, in Deutschland, hauptsächlich zu verdanken. Denn nur die, einzig durch das Lehenwesen möglich gewordene Vereinigung der Einzelnen, zu Anerkennung eines Schutzherrn und Oberhauptes, und die, durch dasselbe möglich gewordene stufenweise Verbindung mehrerer, unter einem gemeinschaftlichen Führer und Oberlehenherrn, in Kriegs- und Friedenszeiten, hat die Entstehung der deutschen Staaten begründet, und die Lehensherren zu Landesherren gemacht.*)

*) Die Auflösung der Verzweigung dieses Lehen-Verbandes, selbst bis zum Kaiserthron der Deutschen

§. 39.

Auf demselben Grund, auf der Ausbildung des Lehenwesens, und daraus entstandener Verfassung, beruhen die Güter und Rechte des Adels. Der Adel schloß sich mit diesen seinen durch Eroberung, Verdienst und Vertrag erworbenen Gütern und Rechten, der nunmehr entstandenen geregelten Staats-Verfassung an, wurde in solcher ohne Widerrede aufgenommen, und also ausdrücklich oder stillschweigend, auch der neuen Einrichtung, derselben theilhaftig anerkannt und bestätigt.

§. 40.

Die Anschließung und Mitwirkung des Adelstandes, trug in den damaligen Zeiten zur festen Begründung eines Staates, wesentlich bei. Wenn sich daher der Adel denen, zur innern und äussern Erhaltung desselben erforderlich erachteten Beiträgen (zuerst Beten, Bitten ꝛc. dann Steuern, Auflagen, Kontributionen ꝛc. genannt) entzog, und von Regenten und Volk, derselben frei gelassen, und bis auf die gegenwärtigen Zeiten dabei erhalten wurde: so stützet sich solches nicht weniger auf förmliches oder stillschweigendes Uebereinkommen, als seine übrigen Gerechtsame, und hat diese Befreiung von Abgaben einmal in der

---

hinauf, hat eine andere, der Zeit angemessenere Verbindung, der deutschen Fürsten nothwendig gemacht, und die Gestaltung des deutschen Bundes erzeugt!

damals bestandenen, und zum Theil noch bestehenden Lehensverfassung; dann in der Stellung des Adels zum Staat und zum Regenten, überhaupt ihren Grund.

§. 41.

Der Adel war vorzugsweise zum Kriegsdienst und zwar auf eigene Ausrüstung und Kosten verpflichtet. Der Adel mußte vieles zum Glanz des Hofes und Staates auf eigene Kosten beitragen; seine Kinder zu geübten Kriegs- und gebildeten Hof-Leuten erziehen; und vorzüglich zum Staatsdienst brauchbar machen, und sich dagegen aller bürgerlichen Nahrung und Gewerbe ꝛc. enthalten. Alle diese Verbindlichkeiten lasten noch heute auf ihm.

§. 42.

Die demselben dagegen zugestandenen Rechte wurden Bestandtheile der Staatsverfassung, auf stillschweigende oder förmliche Einverleibungs- und Unterwürfigkeits-Verträge begründet, und schon ihr, mehrere Jahrhunderte hindurch fortdauernder Bestand, hat sie ausser allen Zweifel zu einem rechtmäßigen erklärt, und sie wenigstens bei der Frage: Ob sie länger bestehen oder aufgehoben werden können und sollen, einer rechtlichen Untersuchung und Entscheidung werth gemacht.

§. 43.

Alte und neue Lehens-Verträge, Staats- und

Unterwerfungs-Rezesse einzelner und ganzer Körperschaften adelicher Gutsbesitzer, beurkunden die ihnen neben anderen Gerechtsamen zugestandene Abgaben-Freyheit; dadurch ist solche gesetzlich und zu einem anerkannten eigenthümlichen Rechte geworden, welches Recht sich desselben Schutzes, wie das eines jeden anderen Staatsbürgers zu erfreuen haben muß.

§. 44.

Ohne auf die älteren, noch weit umfassenderen, Gerechtsame des Adelstandes hier zurück zu gehen, will der Verfasser nur eines der neuesten und ausführlichsten gesetzlichen Anerkenntnisse der ehemals bestandenen Rechte des Adels anführen. Es ist solches die, von der Weisheit und Gerechtigkeit Sr. Majestät des Königs von Preußen dictirte Deklaration an die gesammte Ritterschaft des Fürstenthums Baireuth, Berlin den 10. August 1801. Eine Urkunde, die mit der nothwendigen zeitgemäßen Modification der Rechte des Adels, die gerechteste Berücksichtigung ihres rechtmäßigen Bestandes verbindet.

§. 45.

Um nicht zu weitläufig zu werden, will der Verfasser — bis zum Jahre 1804 der fränkisch Voigtländischen oder Baireuther Ritterschaft mit seinen Besitzungen selbst zugehörig und einverleibt — nur einige der wesentlichsten Gerechtsame dieser

Korporation hier anführen; wie solche durch die oben erwähnte (die ehemaligen Rechte dieser Ritterschaft schon sehr beschränkende) Königl. Preußl. Deklaration von 1801 anerkannt und festgesetzt worden sind.

§. 46.

Ausser denen darin zugestandenen Rechten in Korporations- Kirchen- Justiz- und Polizey-Sachen hatten sich die adelichen Gutsbesitzer folgender unmittelbar nutzbarer und einträglicher Gerechtsame zu erfreuen, als:

1) der Steuerfreiheit für ihre Güter und die zu solchen gehörenden Hofbaustücke, als eines dinglichen Vorzuges dergestalt, daß selbst die zu Erbzinß-Gütern veräusserten Grundstücke, steuerfrei bleiben mußten. Siehe: §. 60. der besagten Königl. Deklaration, wo es heißt:

»Alle im Gebiete unseres Baireuthi»schen Fürstenthums liegende Rittergüter und »zu einem solchen Rittergute gehörige, in un»serm Gebiete liegende wirkliche Hofbaustücke, »sind der Landessteuer nicht unterworfen. Diese »Befreiung soll als ein dinglicher Vorzug »auf ihnen haften, und selbst solchen Hofbau»stücken, unter obiger Bestimmung zukommen, »die in neuerer oder voriger Zeit zu Erbzins»gütern gemacht, oder vererbt worden sind, »ohne daß sie weder mit Landes- noch Ritter-

»steuern belegt wurden. Wenn Rittergutsbe=
»sitzer in vorigen Zeiten dergleichen Vererbun=
»gen von Hofbaustücken vorgenommen und an
»das Guth zu entrichtende Steuern, statt der
»Erbzinsen darauf gelegt haben; so soll ihnen
»deren Bezug als grundherrliche Abgabe nicht
»genommen werden; jedoch muß die Benennung:
»Steuer, bei dergleichen Abgaben, wie bei allen
»grundherrlichen unterbleiben. Hofbaustücke, die
»mit Einwilligung der Rittergutsbesitzer in Steuer
»gelegt wurden, bleiben ferner steuerpflichtig.
»Wir behalten Uns vor, statt der vormaligen
»Ritterdienste, welche bei veränderten Umstän=
»den bisher nicht gefordert wurden, ein Surro=
»gat nach dem Beispiel
»Unserer anderen Provinzen, und der bei
»Allodification der fränkischen Ritterlehen=
»güter bestimmten Grundsätze, wenn Wir
»es künftig nöthig finden sollten, zu be=
»stimmen. ꝛc.«

2) Der Freiheit von Personalabgaben, als der Mahl=
accise ꝛc. ꝛc. §. 67. cit. loco.

Die Rittergutsbesitzer und ihre Familien und Gesinde, so weit solche in ihrer Kost sich befinden, sind von dieser Abgabe befreit, jedoch blos in so weit sie als fixirte Personalabgabe entrichtet wird. Auf Pächter und Schäfer ist diese Befreiung ohne specielle Verwilligung nicht zu extendiren. In Ansehung der Gerichtshalter, Prediger, Revierjäger und ihrer Familien ist aber

dieselbe Norm, wie bei unsern unmittelbaren Beamten, Predigern und Förstern zu beobachten. Die Befreiung von der Mahlaccise, wie vom Umgelde und Fleischaufschlag steht den Rittergutsbesitzern nur für ihr Hausbedürfen, nicht in Städten und Flecken, sondern nur, wenn sie auf ihren Rittergütern wohnen, zu. Auf diesen aber, wie überhaupt auf dem platten Lande, ist die Mahlaccise in Ansehung der Erhebungsart eine blose Personalsteuer. Uebrigens gelten in Ansehung der Befreiung von der Mahlaccise, so weit sie als Konsumtionsabgabe erhoben wird, eben dieselben Bestimmungen, die Wir bei dem Umgelde und Fleischaufschlag festsetzen werden.

3) Der Freiheit vom Fleischaufschlage nach §. 69. wo es heißt:

Die Rittergutsbesitzer und ihre Familien, so wie in ihrer Kost und Lohn stehendes Gesinde, sind für ihr Hausbedürfen, wenn sie auf den Rittergütern wohnen, aber nicht an andern Orten, auch nicht von dem Fleische, was sie pfundweise kaufen, von dem Fleischaufschlage befreit. Auf die Officialen der Ritterschaft und Rittergutsbesitzer, so wie auf die Pächter und Schäfer ist diese Befreiung ohne specielle Koncession nicht zu extendiren; ausser in so weit sie in Kost und Lohn der Ritterschaft stehen. Uebrigens sollen sie die ritterschaftlichen Hintersassen derjenigen Befreiung vom Fleischaufschlage, welche Unsere unmittelbaren Unterthanen genießen, und die nach

Billigkeit allen Unterthanen nach gleichen Grundsätzen zu Statten kommen muß, sich zu erfreuen haben.

4) Der Befreiung von Consumtionsabgaben überhaupt besonders vom Umgeld, laut §. 71.

Die Rittergutsbesitzer genießen mit ihren bei ihnen wohnenden Familien und Gesinde, so weit sich solches in ihrer Kost und Lohn befindet, die Befreiung vom Bier- und Brantwein-Umgelde, auch vom Weinessig- und Bieressig-Umgelde auf ihren Gütern, sie mögen nun erwähnte Getränke selbst fabriziren, oder anderwärts in größern Quantitäten oder unter dem Reife kaufen. Der erforderlichen Kontrolle müssen sie sich jedoch fügen. Wenn sie bereits verumgeldetes Bier oder Brantwein in größeren Quantitäten, unter dem Reife zu ihrem Hausbedürfen kaufen, so erhalten sie nach den regulirten Umgeldssätzen für das unter dem Kaufspreise mit bezahlte Umgeld aus Unseren Umgeldskassen auf gehörige Nachweisung, volle Vergütung. Bei dem maasweise erfolgenden Einkaufe des Bieres und Brantweins hat diese Vergütung so wenig als obige Exemtion statt.

Diese Befreiung und Vergütung ist ausserhalb des Rittergutes, besonders in Städten und Märkten nicht erlaubt. Sie kann auf Officianten, Revierjäger, Pächter, Halbbauern, Schäfer, ohne specielle Koncession, nicht erstreckt werden, ausser

wenn solche in Kost und Lohn des Ritterguts-besitzers stehen.*)

5) Der Freiheit vom Zoll. §. 72.

Die Ritterschaft, ihre Angehörigen und Hintersassen müssen sich den jetzigen und künftigen allgemeinen Verordnungen wegen des Handels und wegen der Zölle fügen. Wir behalten uns vor, eine allgemeine Zollordnung zu ertheilen. In dieser werden Wir nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze im Absicht auf die Zollverfassung in unsern fränkischen Fürstenthümern, auch die Exemtion unserer Ritterschaft bestimmen. Vorläufig setzen Wir folgendes fest:

A) Die Rittergutsbesitzer, ihre Pächter und Halbbauern sind in Absicht auf die zu ihrem Hausbedürfen erforderlichen Konsumtibilien und Waaren, so wie

B) in Absicht aller Produkte des Ritterguts auf Unsern Zollstädten von dem ordinären Zoll befreit. Es soll ihnen

*) Diese Umgeldsfreiheit des Adels beruht auf den natürlichsten und rechtlichsten Gründen. Alles was sich der Mensch selbst bereiten kann und selbst bereitet, kann nicht besteuert werden, sondern nur dann erst einer Abgabe unterliegen, wenn er ein Gewerb für Andere daraus macht.

Das Recht Bier zu brauen war aber schon in den ältesten Zeiten ein Emolument, welches den Besitzern adelicher Güter vorzüglich zu Statten kam. vid. elementa juris germanici hodierni. §. 67.

C) der dafür von ihnen oder den Verkäufern solcher zu ihrem Hausbedürfen gehörigen, an sie verkauften Konsumtibilien und Waaren, so wie der von den Käufern der Rittergutsprodukte etwa entrichtete Zoll auf gehörige Nachweisung und Attestation vergütet werden. — Hierbei ist zu beobachten

a) nur wenn sie auf ihrn Gütern wohnen, genießen sie obigen zollfreien Bezug ihrer Haus-Bedürfnisse. Wohnen sie aber an andern Orten, so können solche ohne Zollfreipässe nicht an ihrem Aufenthaltsorte zollfrei zugeführt werden. Die Produkte ihres Rittergutes können sie, wenn sie an andern Orten des Landes wohnen, zollfrei dahin bringen lassen, von ihren auswärtigen Rittergütern können sie dergleichen Gutsprodukte ohne Zollpaß der Kammer nicht zollfrei einbringen. Pächter, Halbbauern rc. dürfen die Zollfreiheit nicht auf Produkte ihrer eigenen Güter extendiren.

b) Unsere Edikte vom 25. Januar und 20. Mai 1799. wegen des zur besseren Verpflegung der diensttthuenden Unteroffiziere und Soldaten aufzubringenden Fonds, finden auf die Rittergut-Besitzer volle Anwendung.

c) Ueberhaupt müssen sie sich den Sperranstalten, Verordnungen wegen Impostirung einzelner Artikel, deren Ein- oder Ausfuhr Wir mit Zöllen zu belegen oder die darauf haftenden Zölle zu erhöhen, gut finden, sich fügen, und können nur in so ferne, als Wir in

dergleichen Fällen den Ritterguts-Besizzern Exemtionen ausdrücklich gestatten, darauf Anspruch machen.

d) Von Vieherportations-Zöllen sind daher die Ritterguts-Besitzer nicht weiter befreit, als solches allgemein bestimmt ist, oder künftig bestimmt wird.

Was besonders der Zoll von Wolle und vom Salz betrifft, so gelten die obigen Grundsätze von Zollbefreiung der Ritterschaft auf ihr Hausbedürfen und ihre Gutsprodukte, jedoch ist die Befreiung auf Imposte nicht zu extendiren.

6) Der Exemtion von dem Noval-Zehenden §. 74.

Wirkliche Schloß- und Hofbaustücke sollen, wenn sie urbar gemacht werden, vom Noval-Zehenden befreit seyn, den Privatgerechtsamen jedoch unbeschadet.

7) Der Befreiung vom Wegebau und Reparaturen §. 77. der angeführten Königl. Preuß. Declaration.

Wirkliche Rittersitze sind von der obenerwähnten Konkurrenz zum Wegebau und zu Reparaturen befreit. Neue Anbauer auf Hofbaustücken müssen jedoch dazu nach Ablauf der ihnen zu bewilligenden Freijahre, so wie zu Kriegsfrohnen, Marsch- und Molestienwesen und Einquartirung §. 55. konkurriren.

8) Befreiung von Servis- und Fourage-Beiträgen, dann Einquartirungs-La-

sten, Militairfuhren und Kriegsbau-Frohnen ꝛc. §. 55.

Auch in Ansehung der Einquartirung, so wie der Servis-Abgabe und Fourage-Beiträge gilt nachstehende Norm ꝛc. ꝛc. Wirklichen Rittersitzen aber soll ferner die im §. 4. des Servis- und Einquartirungs-Reglements vom 31. October 1796 solche bewilligte Befreiung von der Natural-Einquartirung und den Servis- und Fourage-Fuhren verbleiben ꝛc.

Der noch übrigen zugestandenen Gerechtsame hier nicht zu gedenken!

§. 47.

Dabei verdienen die, §. 118. ꝛc., zugestandenen milden Grundsätze der Allodificationen, besonders in Beziehung auf den dabei fortdauernden Bestand der Steuer- und anderer Lastenfreiheit ꝛc. besondere Erwähnung, und findet darinnen die, über die Aufhebung des Lehenwesens, tiefer unten vorkommende Ansicht des Verfassers ihre Rechtfertigung ꝛc. ꝛc.

Diese Königl. Declaration und Urkunde ist überhaupt so umfassend für die wesentlichen Gerechtsame des Adels, so wichtig und merkwürdig, daß sie jedem Theilnehmer an diesem Gegenstand und besonders jedem Vertreter der adelichen Güter-Besitzer bei Landtags-Versammlungen zur sorgfältiger Erwägung anzuempfehlen ist.

§. 48.

Aehnliche Beweismittel werden sich in allen Staaten finden wo ein Adelstand besteht, denn die Reichsunmittelbarkeit und den Inbegriff der daraus geflossenen Rechte des sich unmittelbar erhaltenen Reichsadels abgerechnet, hatte sich der Adel in ganz Deutschland fast gleicher Gerechtsame zu erfreuen, nur mehr oder weniger in ausdrücklichen Verträgen und Gesetzen ausgesprochen, oder durch thathaftes Anerkenntniß sanctionirt!

III.

Gegenwärtige Lage des deutschen Adels.

§. 49.

Unter dem Scheine des Strebens, die Völker glücklicher zu machen, wurde mit dem Beginnen der Revolutionen, ein Saame der Zwietracht und der Unzufriedenheit mit allem Bestehenden, eine Sucht, Alles neu zu machen und umzuschaffen, und ein Begehren nach Frei- und Gleichseyn ausgestreut; wovon die schädlichsten Früchte und die traurigsten Folgen, allenthalben tagtäglich mehr sichtbar werden.

§. 50.

An die Stelle des Positiven Rechtes ist ein Meinungs- ein bloses Ideen-Recht, ein Speculationsgeist getreten, der keine Schran-

ken kennt, und dessen besondere Aufgabe es ist: Alles Bestehende als verwerflich anzugreifen; die ganze Welt in neue Formen zu gießen, und nach ganz neuen Ideen zu regieren.*)

---

*) Dieser Speculationsgeist zieht an, und ist zum beliebtesten Studium geworden, denn jeder gefällt sich darinnen, weil sein Spielraum unbeschränkt und darum angenehmer ist, als die positiven Wissenschaften, welche eine folgsamere Anstrengung, und statt unbedingter Freiheit, gehorsame Befolgung erfordern.

In der Schrift: Der deutsche Bund in seiner Gesammtkraft dargestellt von J. A. Demian. gr. 8. Leipzig bei Rallmann — heißt es unter andern: Vor lauter Gelehrten und Studierenden wird Deutschland bald nichts anders, als eine Republik von Gelehrten seyn. — Die Sucht, Jedes und Alles aus Ideen herzuleiten, alle Gesellschafts- und Staatseinrichtungen auf blose Büchterweisheit gründen zu wollen, während man auf die menschliche Natur und auf die Erfahrung gar keine Rücksicht nimmt; dieser Speculations-Geist hat jetzt in Deutschland so überhand genommen, und bereits eine solche Richtung erhalten, daß wirklich nicht mehr abzusehen, wohin dieser Zustand führen wird. Keine Ansicht des praktisch gebildeten Verstandes darf sich mehr gegen Meinungen, Ansichten und Behauptungen unserer Theoristen und speculativen Stubengelehrten erheben, ohne von den großen und mächtigen Herren dieser Theoretiker und Phantasten mit Wuth angegriffen, und durch ihr entsetzliches Lärmen und Schmähen überschrieen und niedergedonnert zu werden; auch ist es dieser gelehrten Caste gelungen, sich selbst der Regierungen einiger Staaten zu bemächtigen.

Das alte Staatsrecht soll der neuen Beglük-kungs-Theorie aus dem Wege gehen, und die wirkliche Welt einer neuern schöneren Ideen-Welt Platz machen.*)

§. 51.

Das Palladium der Völker, konstitutionelle Verfassung, wurde durch Mißbrauch entheiliget; als das einzige Rettungsmittel aus allen Nöthen gepriesen, und ein ungestümmes Begehren darnach aufgeregt. Zugleich wurde aber die Idee unterhalten; als ob noch nie eine eigentliche Staatsverfassung vorhanden gewesen wäre.

Man wollte es selbst den Deutschen gleichsam vergessen machen, daß schon seit den ältesten Zeiten, in den meisten deutschen Staaten, deutscher Urverfassung gemäß, Landstände vorhanden waren, die nur mit Auflösung der deutschen Reichs- und Stände-Verfassung, von den souveränen Fürsten des darauf errichteten Rheinbundes größtentheils aufgehoben worden waren.

---

*) Mit Schaudern muß jeder Vater die aktenmäßige Darstellung lesen; wie durch Vorspiegelung dieser neuen Schöpfung und dem darinnen aufgestellten Ziel des Glücks und unsterblichen Ruhms die unschuldigen jugendlichen Gemüther erhitzt, und zu Werkzeugen dieser praktischen Fanatiker und Revolutions-Männer herangezogen und mißbraucht werden sollten! Wie viele schwere Seufzer klagen solche Verführer und ihre Lehren an!!

§. 52.

Die deutsche Bundesakte hat nun allen Bundesstaaten die Wiedereinführung der Landesständischen Verfassung, als ein deutsches Grundgesetz verheißen; auch sind dergleichen schon in mehreren Staaten, jedoch in Form und Ausführung verschieden, wieder eingeführet worden.*)

§. 53.

So wie mit jeder neuen Einrichtung die Erwartung, *Alles neu und umgeändert* zu sehen, an sich schon vorhanden ist; so wurde auch dem Ausdruck, *landständischer Verfassung*,

*) Vorausgesetzt, daß ein Unterschied der Stände beibehalten, und nicht Alles in eine Masse verschmolzen werden soll, scheint es der Sache angemessen und rathsam, daß bei ständischer Verfassung die Stimmen der verschiedenen Stände *gleich* seyen.

Nur der Geist jedes Standes soll sich aussprechen und jeder Stand als solcher berathen helfen oder vertreten werden; wie es auch früher bei alt-ständischen Verfassungen meistens eingeführt war. Dadurch werden nicht nur jene großen Versammlungen und blose Uebereinstimmungen, aus den ungleichsten Ansichten, vermieden, sondern die Berathungen gewinnen durch leichtere Mittheilung und ruhige Prüfung; auch wird zugleich ein großer Kostenaufwand erspart. Oesterreichs hoher, sich in allen Stürmen immer gleicher Charakter, gieng in Beibehaltung der alten Verfassung hierinnen voran; ihm folgten das Königreich und die Herzogthümer Sachsen und mehrere deutsche Fürsten mit nicht weniger ersprießlichem Erfolg.

nicht mehr der alte, sondern ein ganz neuer, untergeschoben, nemlich die Idee des Anspruchs auf Abänderung des Bestehenden; womit die neueren Theorien der Staatseinrichtung als wesentlich verbunden, und in manchem fernen Lande schon geltend gemacht wurden.

§. 54.

Dank der Besonnenheit und Rechtlichkeit der deutschen Volksstimmung, die solchen idealen Volksbeglückern ihren Beifall versaget, indem sie sich vergebens umsiehet, nach dem Lande, wo wahres Gute und wahrer Seegen, von ihnen gestiftet worden.

Ganze Völker verschulden bei diesem Treiben und die meisten und wohlhabendsten Menschen verarmen.*)

§. 55.

Noch lange wird Deutschland die noch tief blutenden Wunden und Nachwehen nicht verschmerzen, die ihm die Revolutions-Kriege und Ideen geschlagen und hinterlassen haben.

§. 56.

Kein Stand hat aber dabei mehr an seinem Vermögen verloren, als der Adelstand.

*) Wehe allen Völkern, die nicht glauben und hoffen können, daß ihre Fürsten und ersten Staatsbeamten keines Mahnbriefes in fortwährenden Revolutionen mehr bedürfen, um ihrer heiligen Pflichten eingedenk zu seyn!

Der Adel, als Ursprung und Ausfluß der monarchischen Verfassung betrachtet, und daher als eine besondere Stütze derselben, und als erste Gegenwehr der Staats-Umwälzung angesehen; wurde der erste Gegenstand der Verfolgung, und dessen Unterdrückung, das Hauptstreben der revolutionären Parthey.

§. 57.

Mit seinen Gütern und Rechten nicht von der rechtlichen, sondern blos beneideten Seite, dem allgemeinen Haß zum Hauptziel aufgestellt, und als das größte, aus dem Wege zu räumende Hinderniß der allgemeinen Gleichheit und Freiheit angeklagt — ist seine gegenwärtige Lage die gefährdeste und traurigste unter allen Staatsbürgern.

§. 58.

Wahr und nicht zu leugnen ist, daß veränderte Umstände der Zeit und Staatseinrichtung, in der, der Gegenwart nicht mehr angemessenen Stellung zum Staat, eine Veränderung, eine Modification der Rechte und Verbindlichkeiten erheischen, die, abgesehen von jenem alten, verrosteten und unbrauchbar gewordenen blosen Standes- und Lehens-Nexus, den Adel in den reinen Staatsbürgerlichen Verband einzupassen, geeignet sind.

§. 59.

Von dieser Wahrheit ausgehend war es, in

Sturm der aufgeregten Leidenschaften und Besorgnisse leicht, den **Adel** mit in die Ursachen der Revolutionen zu verflechten, seine Rechte als lästige Anmassungen und Mißbräuche, und seinen Wohlstand, als unrechtmäßiges Gut darzustellen, ihn so dem allgemeinen Hasse preiß zu geben, und aller gerechten Theilnahme unwerth ~~darzustellen.~~ *) zu schildern

§. 60.

Denen Fürsten und ihren Räthen wurde die unbedingte Vernichtung und Aufhebung der Gerechtsame des Adels als das erste Mittel empfohlen, den Ansprüchen der Völker zu genügen, und sich durch diesen Anfang der einzuführenden Gleichheit und Freiheit, nnsterblichen Ruhm zu erwerben.

§. 61.

So kam es, daß — theils die Ueberzeugung einer nothwendigen Abänderung in den Vorrechten des **Adelstandes**, nach den Forderungen veränderter Zeitumstände, theils die Meinung und Absicht, der aufgeregten Stimmung dadurch zu genügen, theils und besonders aber die Gelegenheit, bei

---

*) Die Rechte und Besitzungen des **Adels** waren den Theilnehmern der Revolutionen gleichsam als Beute hingeworfen. Gewiß eine gute Lockspeise, sich Anhänger zu verschaffen, dann seiner Schulden und Verbindlichkeiten auf so leichte Art los zu werden, und überall nur Beute zu theilen, wer sollte dazu nicht mit Freuden die Hand bieten?

denen angehäuften und dringenden Bedürfnissen der Staaten, in dieser Gleichmachungs-Theorie ein Hülfsmittel zu gewinnen, — die Ausführung der gegen den Adel aufgestellten Klagen und Grundsätze, ohne Anhörung des Beklagten, und ohne nähere rechtliche Prüfung, hie und da sogleich im vollesten Maaße, ergreifen ließen.

§. 62.

Ungehört und gleichsam schutzlos sah sich nun der Adel in vielen deutschen Staaten, auf einmal seiner wesentlichen Gerechtsame beraubt, und allen — selbst den ungleichsten Zumuthungen gerade derjenigen preiß gegeben, die sich seines Unterganges freuen; — indessen seine übrigen Verhältnisse rücksichtlich seines Standes und seiner Familie — der Erziehung seiner Kinder, und seines Lehen-Verbandes die nämlichen geblieben, ja noch lästiger geworden sind.

Denn nun soll der Adel nach aller Herabwürdigung *) seines Standes und seiner nutzbarsten Ge-

*) Ob das allmähliche Verschwinden alles Unterschiedes der Stände und ihrer Behandlung vom Schergen bis zum ersten Unterthan nur denen auffällt, die es noch nicht gewohnt sind, oder ob, wie in den meisten alten Einrichtungen, in dem sonst statt gefundenen Unterschied ein tieferer Sinn zu Grunde liegt, ist nebst der gegenwärtig fast allgemein eingeführten Anwendung der Gerichts-Knechte, und Gerichts-Frohnen, in sonst gefreite Häuser, und der dadurch

rechtsame allen Lasten und Abgaben, Grund-Capital- und Consumtions-Steuern, Zoll- und Mauth-Umgeld und Familienschutz, Gemeinde-Umlagen, Chaussee- und Festungsbau-Frohnen rc. rc. unterliegen, und endlich, bei seiner ausgesprochenen Militär-Pflichtigkeit*) darneben noch die Verbindlichkeiten eines Vasallen erfüllen, zum Hof- und Staatsdienst vorzüglich bereit seyn, Lehensgebühren entrichten, Heimfall leiden und Ritterpferde bezahlen; — der Adeliche also steuerbarer Unterthan und Lehens-Vasall, schaarwerkender Bauer, und zum Hof- und Staats-Dienst geeigneter Edelmann, Lehnsoldat und Ritter, alles zugleich seyn — oder seinen Lehensverband mit einer besonderen jährlichen Abgabe vergüten, oder mit einem Theil seines Lehenwerthes ablösen und abkaufen!

§. 63.

Die Kalamitäten der Zeit, erst der schrecklichsten Noth und Theuerung, und nun der gleich drückenden, mit allen andern Bedürfnissen unver-

herbeigeführten öffentlichen Herabwürdigung des Adels und Vasallen-Standes, selbst in Beziehung auf den Regenten, einer unbefangenen Prüfung werth.

*) Als Zwangsverfügung und Zwangdienst betrachtet, gewiß das beste Mittel, den ächten freien, ritterlichen Muth und Edelsinn für die Rechte des Throns gar niederzuschlagen und abzustumpfen; als ob der Adel nicht von sich schon von jeher seine erste und größte Bestimmung im Waffendienst gesucht!

hältnißmäßigen Wohlfeilheit, und die dadurch herbeigeführte allgemeine Stockung und Geldverlegenheit rc. rc. vollenden das traurige Gemählde seines gegenwärtigen Zustandes.

§. 64.

Daß gänzliche Verarmung des Adels die nothwendige Folge von allen diesen — bei allen denen ist, die nicht Gelegenheit haben, sich durch reiche Anstellungen und sonstige Unterstützungen vom Staat dafür entschädiget zu halten, beweiset der Verfall schon so vieler ansehnlicher und reicher Familien und liegt in der gesetzlichen Bestimmung dieses Standes, sich nicht zu gemeinen Nahrungszweigen und Speculationen hinzugeben. *)

§. 65.

Wer alle diese Thatsachen einer ruhigen und unpartheiischen, rechtlichen Prüfung unterstellt, der wird zugeben müssen, daß die gegenwärtige Lage

*) Nach dem Königl. Preuß. Landrecht Th. II. lit. 9. §. 76. sollen Adeliche keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben. Ein gleiches ist denselben auch nach allen anderen Landesgesetzen untersagt.

Der Verfasser glaubt nicht mißverstanden zu werden, wenn er fragt, ob es nicht der bürgerl. Stand schon sehr merklich und empfindlich fühlt, daß in die, ihm sonst fast ausschließlich zugestandene Sphäre, sich jetzt der gedrückte und verarmte Adeliche nothgedrungen ebenfalls eindrängt.

des deutschen Adels höchst bedrängt und traurig ist!

Er schwebt zwischen Auflösung und Erhaltung, und sein Untergang wird unvermeidlich!

IV.

Recht und Pflicht des Adels, sich sein Eigenthum und seine rechtlich erworbenen Gerechtsame zu wahren.

§. 66.

Der deutsche Adel hat bis jetzt gewiß die größte Resignation und Bescheidenheit in seinen Angelegenheiten bewiesen, hoffend von der Alles belehrenden Zukunft wieder vergütet zu erhalten, was Verfolgung und Willkühr ihm entrissen haben. Aber nun, wo ihm gänzlicher Untergang ohne alle Abhilfe droht, ist es Pflicht, daß er sich vertheidiget, und zugleich die Fürsten auf die Folgen aufmerksam macht, die dieser Zustand herbeiführt. Auch überzeugen sich die Regenten immer mehr, daß nicht jede neue Lehre das allgemeine Beste bezwecke und befördere, daß Prüfung ihrer wahren Absicht, und die Anwendung des Maaßstabes der Gerechtigkeit, bei allen denen hochgepriesenen neuen Theorien der Staats-Einrichtungen, sehr räthlich, ja höchst nothwendig seye.

§. 67.

Der Besitz einer Sache oder eines Rechtes, ist ein durch die ausdrücklichsten Gesetze, so entschieden anerkannter Rechtszustand, daß darinnen jeder Staatsbürger, also auch der Adeliche, geschützt und ohne vorherige rechtliche Untersuchung und Entscheidung, von Niemand — am wenigsten von der Staatsgewalt selbst — daraus vertrieben werden kann und darf.

§. 68.

Sich nach allen Kräften in seinem Besitz zu behaupten, ist also nicht nur ein Recht, sondern besondere Pflicht eines jeden redlichen Besitzers, und der Adel ist dazu um so mehr berechtiget und verpflichtet, als sein Besitz vom Staat selbst anerkannt, und der Adeliche, oft noch besonders als Vasall seinem Oberlehenherrn, für alle Rechte und Zuständigkeiten seines Besitzthums verantwortlich ist.

§. 69.

Sind diese Grundwahrheiten, als die Basis der Sicherheit alles Eigenthums, zeither hie und da gegen den Adel unbeachtet geblieben, und derselbe mittelst konstitutioneller Durchgriffe seines Besitzstandes entsetzt, und seiner, unter dem Schutz und der Zustimmung der bis dahin bestandenen gesetzlichen Verfassung, meist lästig erworbenen nutzbaren Rechte, seines gewordenen Eigenthums, ohne gehörige rechtliche Erörterung und

Entscheidung, durch blose Machtsprüche verlustig gemacht: so ist das ihm dadurch widerfahrene Unrecht noch nicht zum Recht geworden; auch hat der Adel durch Fügung in diese Gewalt auf seine Rechte nicht verzichtet, noch können sie unter solchen Umständen verjähren! Der Adel hat der Zeit vertraut, wornach das, auf allgemein gleicher Rechtsübung und dadurch zu bewirkender allgemeinen Zufriedenheit, beruhende Staats-Wohl auch ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, für nothwendig erachten wird.

§. 70.

Jeder unpartheiische und rechtliche Mann wird es zugestehen, daß unter solchen Umständen, und sich offenbar widersprechenden Verhältnissen, der Adel, so nahe an gänzliche Verarmung gebracht, es sich selbst und seinen Nachkommen schuldig ist, sich nicht ohne alle rechtliche Gegenwehr, Untersuchung, und ihm gebührende Rechtsmittheilung, nehmen zu lassen, was heiliges Erbe, oder unter gesetzlichen Schutz erworbenes, oder theuer erkauftes Recht und Eigenthum ist.

§. 71.

Es sind ja die Rechte und Verträge, worauf die Gerechtsame des Adelstandes beruhen, auch auf eine gesetzliche Verfassung, und einen gesetzlichen Zustand gegründet, meist theuer erkauft oder ver-

dient, und durch öffentliche Anerkennung von dem Staat und Regenten bestätigt. *)

Denn so weit hat es der Zeitgeist bei uns doch wohl noch nicht gebracht, daß die Regenten und Stellvertreter des Staates für so kraft- und wirkungslos angesehen werden, daß ihre und ihre Vorfahren Wort und Verträge blos willkührlich für nicht mehr geltend erklärt, und einseitig aufgehoben werden können? Sonst wären die Rechte des Thrones, gleich denen seiner geringsten Unterthanen, gefährdet, und der Willkühr der neuen Auslegungskraft preißgegeben.

So sagt ganz neuerlich ein solcher Ausleger in einem öffentlichen Blatt:

»müßten die Ansprüche des Adels nach pri-
»vatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt und ent-
»schieden werden, dann möchte er allerdings ein
»günstiges Urtheil für sich haben. Aber das
»Staatsrecht ist ganz anderer Natur; die
»Verfassung eines Landes muß wandelbar, dem
»Geiste, dem Willen der Nation folgen!«

Also das Staatsrecht darf dem angebornen Begehrungstriebe folgen, pro lubitu zulangen, jedem das Seine ohne weiters nehmen, und wie Kronos

---

*) Bei der Besitznahme des Fürstenthumes Lauenburg und Unterschrift der Lauenburgl. Verfassung, sagt der König von Dänemark so bieder als königlich — das habe ich als ein ehrlicher Mann unterschrieben, und will es auch als ein ehrlicher Mann halten.

seine eigenen Kinder fressen, und — sich lediglich im Volkswillen aussprechend — seine Verfassung und Regenten nach dem Geist und Willen der Nation wechseln!!

Gewiß eine ächt revolutionäre, weniger neue, — als verwegene Definition des Staatsrechtes.

Das Aeusserste hievon angenommen, aber nicht zugegeben, so dürfte doch wohl dabei vorausgesetzt werden, daß der Geist der Nation weise und den Willen derselben auch gerecht seyn müsse!*)

§. 72.

Doppelt berechtiget und doppelt verpflichtet ist der Adel zu dieser Gegenwehr, weil ihm seine alten Gerechtsame entzogen, seine dafür gehabten alten Verbindlichkeiten aber gelassen, und sogar erhöhet, oder mit ganz neuen vermehrt, worden sind.**)

*) Sicherheit des Eigenthums — und das sind die gesetzlich anerkannten nutzbaren Rechte des Adels auch — ist ein unveränderliches Gesetz und Grund-Princip aller gesellschaftlichen Vereinigung.

Revolutionäre Stürme können nur nothgedrungene temporäre Abweichungen gebieten, aber nicht für den wieder gewonnenen ruhigen Gesetzstand begründen, sonst würde ein precairer Zustand eintreten und mit dem ungewissen Zustand der Rechte und des Eigenthums, die wesentlichste Triebfeder aller menschlichen Thätigkeit — und Erwerb — gelähmt werden.

**) Selbst die revolutionärste Willkühr wußte keinen Grund aufzufinden, dem unschuldigen dritten seine,

§. 73.

Weit entfernt sey und bleibe dem Adel die Absicht, den bürgerlichen Stand dabei zurückgesetzt verlangen zu wollen. Die Bahn zu den ersten Ehrenstellen, zur Erlangung gleichen Standes und gleicher Rechte, sey und bleibe jedem Staatsbürger offen und frei; er finde Belohnung seiner Verdienste in derselben Auszeichnung, die jetzt ein Gegenstand seines Neides und Hasses ist! *)

auf besondere Verträge und Verpflichtungen beruhenden, alten Rechte nehmen, die alten Verpflichtungen aber neben denen neu aufgelegten noch in Anspruch behalten zu dürfen; sie hat darum alles Alte aufgehoben, und dem Adel mit seinen genommenen Rechten wenigstens auch seine damit verbunden gewesenen Verbindlichkeiten erlassen.

*) Vergessen sey und bleibe jener oft zum Gelächter gewordene, veraltete blose Ahnenstolz und leerer Adelsdünkel, welcher auch mehr nur den alten Matronen und Tanten, als dem verständigen Männeradel noch angehört hat. Vergessen: daß la Bourgeoisie etc: etc: das dritte Wort vernunftleerer Zirkel war!

Es ist nicht zu leugnen, daß ein so oft und empfindlich geäussertes Besserdünken an Leib und Seele — davon nicht selten das Gegentheil auf der Stirne geschrieben stand — einen großen Theil der Schuld des dagegen entstandenen Hasses und erfaßter Verfolgung trägt. Der lebendige Geist einer besseren Einsicht hat, Gott Lob! wenigstens größtentheils längst solche Thorheit verdrängt, sie kann nicht mehr aufkommen, nimmer wiederkehren. — Edel heissen, ohne

Schon stehen in allen Staaten Männer vom Bürgerstand unbeneidet, treu- und hochverehrt an den Stufen des Throns, und zu den ersten Ständen erhoben.

§. 74.

So wie aber jeder Mensch und jeder Stand das Recht hat, dasjenige, was er mit Zustimmung einer gesetzlichen Verfassung an Rechten und Gütern erworben hat, zu vertheidigen, und sich solches nicht ungehört und ununtersucht wieder nehmen zu lassen, so kann auch dem Adel dieses Recht nicht versagt, und, sich dessen zu gebrauchen, ihm nicht verarget werden.

V.

Interesse der Regenten und jeder gerechten, besonders monarchischen Staats-Verfassung hierbei.

§. 75.

Nicht der Adel allein, sondern alle Regenten, welche noch einen Adel anerkennen, und gerne Gerechtigkeit üben, sind bei der rechtlichen Beurtheilung der Rechte desselben interessirt, und es kann keinem gleichgültig, sondern muß jedem der gründ-

edel zu seyn in Wort und That, gleicht dem Ton einer zerbrochenen Schelle, oder einem unächten Stein der seines falschen Glanzes gleich überwiesen wird.

lichsten Untersuchung werth seyn: ob und in wie weit die herbeigeführte Verarmung seiner ersten Grundbesitzer rechtlich und räthlich, und dem Staat wahrhaft förderlich oder schädlich sey!

§. 76.

Es ist übrigens ein und dieselbe Parthey,*) die unter dem schönen Vorwande: das Glück der Völker zu begründen, mit profaner Hand in die Staatsverfassungen eingreifen, — solche nach neuen Ideen umschaffen und dazu die treuesten Anhänger und Vertheidiger monarchischer Verfassung, — den Adel — als einen großen Stein des Anstoßes aus dem Wege räumen will, und damit den ersten Schritt zur allgemeinen Gleichheit zu machen gedenkt.

§. 77.

Die neu aufgestellten Grundsätze allgemeiner Gleichheit, die auf blose Verheissung einer bessern Zukunft, die ewig zukünftig bleiben wird, nur Neid und Empörung aufregen, eine seit Jahrhunderten

*) Burke sagt: dieses Zedergeschrei über den Adel ist nur der Kunstgriff einer Parthey, nicht die Stimme des Volkes, wofür sie es ausgeben. Dieses, das eigentliche Volk, wünschet nur Ruhe und Frieden und sehnet sich aus dem sehr gerechten Grunde nach der alten Zeit und Verfassung, weil ihm die nur, mit sammt der gerühmten Freiheit und Gleichheit, noch wenig Glück und Seegen eingebracht hat.

glücklich bestandene Verfassung und gesetzlich erlangtes, meist theuer erworbenes, Recht und Eigenthum mit einem Federstrich vernichten, Staatsglieder und Regenten mit gleichen Waffen angreifen, und, um das vorgespiegelte Staatswohl damit auszugleichen, die heiligsten Verträge und wohlerworbensten Rechte für Gemeingut erklären, diese können, bei genugsamer Prüfung von keiner Staatsgewalt gebilliget werden.

§. 78.

Das dadurch aufgeregte Sehnen und Streben nach den lockenden Gütern einer allgemeinen Gleichheit und Freiheit, im unbegränztesten Sinn, führt zu jener Zügellosigkeit der sogenannten öffentlichen Meinung, zu jener Verhetzung der Gemüther gegen Mitbürger, Staatsverfassung und Regenten, die immer bedenklicher wird, und die Fürsten und Monarchen auf den Gedanken bringen muß, wie nothwendig und unentbehrlich ihnen ein Stand sey, der dem Throne durch feste Bande verbunden, eine treue Brustwehr ist.

§. 79.

Der Adel, der dem Throne zunächst und treu ergeben stehet, und ihn zu erhalten wünschen muß, weil auch seine Erhaltung davon abhängt, dessen erste und gesetzliche Bestimmung es ist, die innere Verfassung zu unterstützen und zu vertheidigen,*)

*) Im Königl. Preuß. allgemeinen Landrecht heißt es

ist fast noch die einzige Gegenparthey, die solchen Reformens im Wege steht, und zur Förderung ihrer neuen Staatseinrichtung aufgehoben, und deren Ansehen und Einfluß vernichtet werden muß.

§. 80.

Der Adel, sagt Montesquiens, ist die natürliche, stets gewaffnete Ehrenwache der Krone, sein Beruf ist, zur Zeit der Gefahr vermittelnd zu stehen zwischen Souverain und Volk, haltend an Ordnung und Recht, ein Damm gegen Aufruhr und Volksherrschaft, und ein Vermittler gegen Herrscher-Willkühr! Wird die Lage des Regenten nicht wahrhaft mißlich und unzuverlässig, wenn er, bei Untergrabung aller Stützen seines Thrones und seiner Würde sich dem sogenannten Geist der Zeit, und der von demselben mißgeleiteten Volksstimmung ganz blos gestellt sehen muß?

§. 81.

Ist der Adel gestürzt und genöthiget, sein Heil mit im Strome der Revolution zu suchen, so stehen die Fürsten vereinzelt im Sturme der aufgewiegelten Volksstimmung, das Steuerruder schwankt unter den vielen darnach greifenden Händen, und

---

Th. II. tit. 9. §. 1.: — dem Adel, als dem ersten Stand im Staat liegt nach seiner Bestimmung die Vertheidigung des Staats, so wie die Unterstützung der äussern Würde und inneren Verfassung desselben hauptsächlich ob.

der Thron wird gefährdet unter dem Gedränge der Volks-Regenten.*)

§. 82.

In allen Staaten, wo noch ein Adel besteht und gilt, wird angenommen und vorausgesetzt: daß der Würde des Regenten und Staates, ein Stand angemessen sey, dessen Bildung, Ansehen und Wohlhabenheit dem Throne und dem Lande zum Glanz diene, und dessen ritterlicher Muth und Edelsinn der Krone und dem Vaterlande zur treuesten Erhaltung der Verfassung besonders ergeben sey.**)

*) Wem diese Farben zu grell aufgetragen scheinen, der denke an die Tagsereignisse. Denn da sich nun alles unter dem Namen Volk, zu einem Ganzen, einem Gesammtstand, auf diese Weise auflösen muß; steht selbst der Soldat, sonst der Schutz und die vollziehende Kraft des Regenten — ganz gleichem Einfluß preiß gegeben, dem Thron gegenüber, und schreibt ihm Gesetze vor. Zum Beleg dienen ihm die neuesten Tagsgeschichten von Neapel, Spanien und Portugall.

**) Wollte man dem Adel hie und da zum Vorwurf machen, daß er diese Pflichten nicht mehr so treu erfülle, als sonst, so fällt die Schuld wohl weniger auf ihn, als auf das gelöste Band, durch welches er dem Regenten und der Staats-Verfassung aus besonderem Ehr- Dank- und Pflichtgefühl verbunden war, auf die Vernichtung aller seiner dazu erforderlichen Verhältnisse.

§. 83.

Dazu muß aber dieser Stand dem Regenten und der bestehenden Verfassung durch sein eigenes Interesse, durch besondere Bande oder Rechte verbunden, und in dem Zustand erhalten werden, daß er sich aus eigenen Mitteln die gehörige Ausbildung erwerben, für das allgemeine Wohl etwas wagen und aufopfern, und aus eigenen Kräften in das große allgemeine Interesse eingreifen kann. Dadurch giebt er dann dem Ganzen reichlich wieder, was ihm durch besondere Rechte vorausgelassen wird. Dieser Stand darf daher nicht erniedriget und gedrückt, und insbesondere nicht noch mehr belastet werden, als jeder andere Unterthan. Das

---

Der verarmte Edelmann, sagt ein berühmter Schriftsteller, muß Mäkler, Spekulant oder Bauer werden. Der tüchtige, auf Fundamenten ruhende Wohlstand, das reichliche schickliche Leben, deutsche Gastfreiheit, edler Anstand, Großmuth, freie würdige Geselligkeit, reines Ehrgefühl, und freier ächter Muth für Regenten und Vaterland; alle diese Erzeugnisse eines eigenen und wohlhabenden Standes schwinden! Aermliche Rücksichten, gedrücktes Verhältniß, halbe Herzen, halber Muth, alles dieses geht aus seiner Gleichstellung mit dem Bauernstande, aus dem Blosstellen zu Druck und Chikane einer jeden Unterbehörde (jeden Dorfrichters) aus diesem Auseinanderziehen, und Verschwimmen aller Stände und Verhältnisse hervor; und ein großer physischer und moralischer Kraftreichthum des Staates, geht dadurch verloren.

ist es aber, was jetzt den Adel am meisten kränkt und niederschlägt.*)

---

*) Gewiß nicht ohne hinreichenden Grund haben die Fürsten der Vorzeit alle Mittel aufgeboten, ihren Adel zu erhalten, und nicht zu Grunde gehen zu lassen. Der große weise Friedrich errichtete zum Besten seines Adels mehrere sehr wohlthätige Anstalten, worunter die Errichtung des ritterschaftl. Kredit-Systems — zu sehr mäßigen Zinßen — eine der wohlthätigsten ist. Auf alle Weise unterstützte er die durch Krieg und Unglück heruntergekommenen adelichen Gutsbesitzer, und schenkte ihnen zu ihrer Wiederaufhilfe und Bezahlung ihrer Schulden, jedem einzeln — beträchtl. Summen! sah aber dabei immer nur auf die wirklich Aermsten.

Leopold, Herzog von Lothringen, der im Jahr 1690 zur Regierung gelangte, gab durch seine gute Regierung einen Beweis, was ein Regent, der seine Unterthanen liebt, auch unter eingeschränkten Umständen zu thun vermag. Der Adel, der ganz heruntergekommen war, wurde durch seine Wohlthätigkeit wieder in Wohlstand gesetzt. Sah er, daß das Haus eines Edelmanns verfallen war, so ließ er es auf seine Kosten wieder aufbauen, und wenn er viele Schulden hatte, bezahlte er dieselben und stattete seine Töchter aus. Er vertheilte seine Geschenke mit der seltenen Kunst, zu geben, die noch mehr ist, als die Wohlthat selbst. Es herrschte darin die Pracht eines Fürsten und die Feinheit eines Freundes. Einer seiner Minister stellte ihm einst vor: daß der Aufwand, den er zum Besten seiner Unterthanen mache, ihn um sein ganzes Vermögen bringe, und daß seine Unterthanen ihn ruinirten. Um so besser —

§. 84.

Wohl darf hier die Frage aufgeworfen und untersucht werden: ob nicht der Adel von jeher schon dadurch dem Staat reichliche Steuern, oder wahre Surrogate seiner bisherigen Befreiung, bezahlt, daß er sein Einkommen und sein Vermögen zum Glanz und Ansehen des Regenten und des Staates mit verwendet, und im Dienst der Ehre zugesetzt? daß er seine Kinder aus eigenen Mitteln (nicht durch ausserordentliche Unterstützung des Staats, wie es jetzt nothwendig wird) zu gleicher Bestimmung zum Dienst für König und Vaterland erziehen und ausbilden ließ; daß er durch kostspielige Versuche und Beispiele die Landeskultur befördert, und Künsten und Wissenschaften nahmhafte Opfer gebracht?

---

antwortete er — ich werde dann um so reicher seyn, weil sie glücklich sind.

Siehe: Beispiele des Guten. Eine Sammlung edler und schöner Handlungen und Charakterzüge aus der Welt- und Menschengeschichte aller Zeiten und Völker, 3ter Theil.

Jetzt scheinet sich im Gegentheile alles zu vereinigen, um den Adel gar zu Grunde zu richten. Bei der Belastung mit allen Abgaben, wird ihm seine Erhaltung und Wiederaufhilfe oft selbst noch dadurch unmöglich gemacht, daß ihm die nothwendigsten Anlehen mehr als jedem andern Unterthan, durch den Bestand der Lehens-Verfassung und ihrer drückendsten Auslegung, erschwert, ja ganz unmöglich gemacht werden!

§. 85.

Ist es kein Verlust für den Staat, wenn er bei Verarmung dieses Standes die ersten Beförderer des Fortschreitens in höherer Landeskultur, des Auflebens und Blühens der Künste und Wissenschaften verliert? *)

Ist es keine Last, wenn er die gewohnten und nothwendigen Zulagen im niedern Hof- und Staats- besonders Officiers-Dienst, mit dem Staats-Vermögen ausgleichen soll, — und der sonst üblen Folgen wegen ausgleichen muß? Wird die Betrachtung alles dessen den Regenten und Staat nicht wieder zum Alten zurückführen, zu neuen Familien-Auszeichnungen, durch besondere Vorrechte veranlassen?

§. 86.

Gewiß sind diejenigen Staaten, die von der französischen Revolutions-Herrschaft und ihren Grundsätzen weniger überschwemmt worden, oder gegen ihre Einwirkung unerschütterlicher geblieben sind — wo das Meiste noch beim Alten ist — nicht weniger glücklich und zufrieden, als die darnach ungeänderten! **)

---

*) Wem dringt sich nicht schon jetzt die Frage auf: ob die herbeigeführte nothgedrungene Auflösung so vieler großer schöner Güter des Adels, zeither zum Nutzen und zur wahren Zierde eines Landes vorhanden, dem gemeinen Besten nicht sehr nachtheilig, wenigstens mehr schädlich, als nützlich ist?

**) So befindet sich der Adel im Königreich Sachsen in

§. 87.

Was mit moderner Ueberzeugung, als dem Wohle der Menschheit entgegen, noch vor wenig Jahren hie und da aufgehoben oder abgeändert worden ist, wird nun bei ruhiger Prüfung zum allgemeinen Besten wieder für gut und zuträglich erachtet. *)

Es ist leichter zerstören, als wieder aufbauen! Der Schade wird erst dann gewahrt, wenn sich der Sturm der aufgeregten Leidenschaften gelegt hat; und es möchte oft weiser und leichter seyn, die herrschende Ordnung und Verfassung kräftig zu er-

---

einem am wenigsten angetasteten Rechtszustande. Friedrich August, der Nestor unter den Königen, dessen väterliche und seegensvolle Regierung sich ohne alles äussere Rühmen und Gepränge, durch weises und gerechtes Herrschen auszeichnet, schreitet — ohne sich von den neuen Ideen fortreissen zu lassen, ruhig fort im Guten, würdigend die Rechte und Ansprüche eines jeden seiner Unterthanen. Das biedere Sachsenvolk befindet sich dabei zufrieden und glücklich, stillen Dankes seinen Vaterkönig preisend, und sehnet sich nach keiner der neuesten Einrichtungen.

*) Die Monarchen haben deshalb alle Ursache gegen den ihnen oft mit so wenig Delicatesse, gestreuten Weyhrauch auf ihrer Hut zu seyn, und zu erforschen, ob es wirklich ein Opfer ihrer Völker, oder nur derjenigen seye, die ihre Grundsätze in Anwendung gebracht, und sich dadurch in ihren Meinungen bestättiget und zu neuen Unternehmungen aufgemuntert sehen!

halten, als sich genöthiget zu sehen, die einmal zerstörte wieder herzustellen.*) Schon sind Fürsten und Monarchen von diesen Wahrheiten überzeugt und durchdrungen!

§. 88.

Bei dem Streit, über die Rechte des Adels in Deutschland, haben die Regenten in doppelter Eigenschaft, eine doppelte Pflicht zu erfüllen: einmal als Lehens- und das andere Mal als Landes-Herren und können daher als Letztere, nicht geradezu absprechen und nehmen, was sie als Erstere, zu schützen und zu gewähren, verbunden sind,**) und nebst dem schon als Landesherrn, eines jeden erworbene Gerechtsame zu achten und zu schirmen, den ersten Beruf haben.

*) Der neueste Eroberer, so klug als herrschsüchtig, und vorher der heftigste Republikaner, hielt es für nothwendig, sich wieder einen Adel zu schaffen, und war glücklich genug, nur seine Eroberungen mit dazu verwenden zu dürfen, denn das erschöpfte Frankreich würde es ihm schwer gemacht haben.

**) So wenig der Vasall das Lehen schwächen, und an seinen Rechten und Gerechtigkeiten etwas verloren gehen lassen soll und darf, eben so wenig darf ihm, nach rechtl. Grundsätzen, der Lehenherr etwas davon selbst entziehen, oder entziehen lassen; nur in rechtlicher Prüfung und Ausgleichung dieses Doppelverhältnisses in Rechten und Pflichten des Regenten und adelichen Unterthans, kann die Staatsgewalt Rechtfertigung und der Adel Zufriedenheit erlangen.

§. 89.

Alle diese Betrachtungen beweisen, daß die Regenten, bei der, durch Herabwürdigung und endlichen Verarmung herbeigeführten Auflösung ihres Adels, ein sehr großes Interesse haben, und ihnen an einer gründlichen Prüfung und Erörterung der Frage: über seinen möglichen und nothwendigen Bestand, oder unvermeidlichen und nothwendigen Untergang? sehr gelegen seyn muß.*)

*) Sehr merkwürdig ist die Bothschaft, welche der alle Staatsverhältniße durchlebte, hocherfahrne König von Schweden über die Aufhebung des Norweg. Adels unterm 2ten Juni 1821 an den Norwegl. Storthing erlassen hat. Er sagt darin unter andern folgendes: „Ohnerachtet der Storthing ohne Rücksicht auf den Vorschlag des Königs, der die in Frage stehende Sache bei Seite setzen wollte, einen Definitivbeschluß wegen des Norwegl. Adels genommen hat — ein Beschluß der von den Grundsätzen der monarchischen Ordnung gänzlich abweicht — so wollen S. M. jenem Beschluß ihre Genehmigung nicht verweigern, wenn der Storthing eine billige Entschädigung an diejenigen Familien, denen der Besitz ihrer Rechte und Einkünfte entzogen wird, dekretirt, so wie es §. 105. die Konstitution vorschreibt. Die erste Pflicht des Königs ist, gerecht zu seyn, der Willkühr vorzubeugen, und sie zu vernichten. Der gesellschaftliche Vertrag, der ihn selbst verhindert, sich der Willkühr zu überlassen, legt ihm die Verpflichtung auf, auch die Gesetzgebung davor zu bewahren. In Folge aller dieser Betrachtungen sehen sich S. M. genöthi-

VI.

Bestand oder Aufhebung des Adels! nur Gerechtigkeit!

§. 90.

So wenig in unserer irrdischen Welt etwas als unabänderlich und ewig bestehend angenommen werden kann; so wenig will ein unveränderliches Bestehen der Rechte des Adels behauptet, sondern eine, den Erfordernissen der veränderten Raum- und Zeitverhältnisse, angemessene Abänderung oder Modification derselben, recht gerne zugestanden werden.

§. 91.

Daß demnach der Staatsgewalt das Recht zustehe, diejenigen Einrichtungen, welche durch ganz

get, dem Storthing die Gefahr vorzustellen, die unfehlbar aus dieser Abschaffung entstehen wird, wenn nicht ein neues monarchisches Gebäude sofort an die Stelle desjenigen trete, welches durch den Storthing zusammenstürzt. Da S. M. für dienlich halten, den Beschluß des Storthing und dessen Rückkehr zu den Grundprincipien zu leiten, die eine jede gemässigte Monarchie bilden, so glauben Sie es von Wichtigkeit, hier das Gemälde der Nationen von Europa zu entwerfen, und den Eindruck zu schildern, welchen die Maaßregel, die der Storthing gefaßt hat, daselbst hervorbringen wird. rc. rc. rc.

veränderte Zeitumstände unbrauchbar und schädlich geworden sind, aufzuheben, wird nicht bezweifelt. Die Staatsgewalt darf aber dabei nicht als eine blose Gewalt, sondern als eine, auf allen Seiten Wohlfahrt und Rechtlichkeit beabsichtigende, moralische Person handeln, und rechtliche Ausgleichung dabei anwenden, so weit es nur immer möglich ist. *)

§. 92.

Kein rechtlicher Mann des Adelstandes wird sich die Gebrechen verhehlen, die das alte hie und da mit sich führt, und deren Heilung und Abhilfe Zeit und Umstände nothwendig machen; erwarten und fordern darf er aber, daß er sich, gleich jedem andern Mitgliede des Staates, einer unpartheiischen und gerechten Untersuchung und Entscheidung dabei getrösten, und nicht darum, weil er jetzt das Unglück hat, zu dem verhaßt gemachten Adelstande zu gehören, sich ungehört und unvertheidigt eines Theiles, seines wahren Vermögens und Eigenthums verlustig

---

*) So nothwendig für alle Regierungen ein, auf eigenen Antrieb erfaßtes, Eingehen in die Forderungen der Zeit und der durch sie herbeigeführten Modificationen ist; so unerläßlich ist bei einem solchen Eingehen in die neuen Theorien ein förmliches rechtliches Prüfen und Entscheiden, wenn nicht gerechte Unzufriedenheit auf der einen, und immer mehr Anmassung auf der andern Seite dadurch veranlaßt werden soll.

erklårt sehen dürfe. Die Staatsgewalt hebe die Vorzüge und Freiheiten der adelichen Vasallen, aber auch ihre Verbindlichkeiten und ihren Lehensverband — sie hebe die Steuerfreiheit und andere Rechte des Adels auf! aber sie lasse ihm wenigstens für das ihm dadurch entzogene nutzbare Recht und Eigenthum, die nemliche Gerechtigkeit und Entschädigung widerfahren, die jedem, — des allgemeinen Besten wegen — an seinem Eigenthum — ja jedem — an der ihm geschehenen blosen Gnade-Betheiligten Individuum, jedem Beamten bei Aufhebung seiner Stelle, wiederfährt.

§. 93.

Die Wahrheit liegt in der Mitte. Der Adel verlangt, er mag bestehen sollen oder aufgehoben werden, nur unpartheiische Richter und Gerechtigkeit.

§. 94.

Ohne wechselseitige Anwendung des, als Princip festgestellten Rechtes, kann keine gesellschaftliche Verbindung und kein Staat bestehen. Eine Abänderung des zeitherigen Rechtszustandes kann demnach nur unter Befolgung, der zeither als allgemein gültig angenommenen Rechtsgrundsåtze über Mein und Dein, eines Jeden geschehen, und dürfen dabei die neuaufgestellten und für die Zukunft als allein gültigen Gesetze, nie rückwirkend angenommen werden.

§. 95.

Kein neues Gesetz kann daher das geradezu wieder nehmen, was einer unter Bestand des ältern Gesetzes erworben und zugestanden erhalten hat. Dies wäre Widerspruch mit dem Begriff von Recht und Gesetz überhaupt — aber gebieten kann es, daß von seiner Bekanntmachung an, nicht mehr dergl. erworben werden darf! Eine für das allgemeine Wohl nothwendig erachtete Aufhebung früher erworbener Besitzthümer und Gerechtsame, kann also nur durch Ausgleichung und Entschädigung geschehen und gültig werden.*)

§. 96.

Schutz und Gewähr seines rechtlichen-Zustandes und seiner Haabe, ist der erste Zweck allgemei-

---

*) So wenig man, mit Recht, daran denkt, dem Sohne oder Nachkommen eine, seinem Vater oder Vorfahren vom Regenten und Staat wegen seiner Verdienste oder sonstigen Erwerbe paciscirte, oder als Belohnung und Entschädigung zugestandene und verwilligte Geldsumme, darum wieder nehmen zu dürfen, weil er, entweder die Eigenschaften seines Vaters nicht mehr hat, oder weil er, in andern veränderten Zeit- und Staats-Verhältnissen, als sein Vater und Vorfahrer, gegenwärtig lebt; eben so wenig kann solches bei denen auf gleiche Weise erworbenen wahren, nutzbaren Rechten und Befreiungen des Adelichen Vorfahrers — ohne Vergütung — rechtlich zulässig seyn!

ne Zufriedenheit, und Rechtsübung, erste Pflicht des Staates! Willkührliche Verletzung dieser Grundgesetze geben die Loosung zur Willkühr und Anarchie im Allgemeinen! Die traurigen Folgen solcher Grundsätze, haben neue Erfahrungen hie und da erwiesen.

§. 97.

Ist daher, bei einer fürs allgemeine Beste nothwendig erachteten Grundverfassungs-Abänderung zur rechtlichen Ausgleichung ein Opfer nothwendig, so muß der Staat selbst das Erste bringen. Geschieht es nicht auf diese Weise, sondern durch blose Machtsprüche, oder revolutionäre Reformen, so wird nie allgemeine Ruhe und Zufriedenheit und allgemeines Wohl dabei erreicht werden; der gedrückte Theil kann die ihm, mit Hintansetzung aller Rechtlichkeit, geschlagenen Wunden nicht verschmerzen. Das Gefühl erlittenen Unrechts, und dadurch für ihn herbeigeführte Verarmung, glimmt unauslöschlich in seinem und der Seinigen Busen fort, und das Streben nach Erlangung des Rechtszustandes, wird ihm gleichsam zur Pflicht. *)

*) Sehr wahr und treffend heißt es in einem kaiserl. Oesterreich. Blatt über die gegenwärtige Angelegenheit. Allerdings haben die Regierungen die allgemeine unbefriedigte Stimmung ihrer Seits dadurch vermehrt, daß sie, theils getrieben durch dringender gewordene Gesammtbedürfnisse des Staats, theils aber auch aus Mißverständniß und zu großer Vorliebe für allgemeine

§. 98.

Eben dieses fortwährende Bestreben, erlittenes Unrecht vergütet zu erhalten, verursachen jene immerwährenden Anregungen in Frankreich, und andern Staaten; die selbst da, wo die ganze Verfassung aufgelöst, und Alles neu eingerichtet worden ist, ohne eine rechtliche Ausgleichung schwer und kaum nach einem Jahrhundert, aufhören werden, und darum die Aufmerksamkeit der gegenwärtigen gerechten Regierung beschäftigen!

§. 99.

Der Adel mag, wenn es das allgemeine Beste

Begriffe und wissenschaftl. Systeme, die individuellen Rechte und besonderen Interessen manchmal nicht genug geschont und geehrt, und geschichtlich begründete Gerechtsame übersehen.

Diesem allgemeinen und großen Uebel kann offenbar nur dadurch siegreich begegnet werden, daß man sich von oben her, mit allem Ernst angelegen seyn läßt, für jeden Theil des Staats-Vereins das Wiederauffinden eines ihm zusagenden Wirkungskreises, die neue Begründung seiner kleinen Welt, die er lieben und anbauen soll, zu begünstigen; jedem Bestandtheil des Staates das ihm gebührende Maaß von Rechten zu gewähren, die mannigfachen natürlichen Gesichtskreise und Beschäftigungen zu ordnen, die Standes- und Localverhältnisse neu zu befestigen und zu belassen, damit ein jeder, so viel möglich, durch irgend ein gesellschaftliches Band, welchem er mit Ehre und Freude angehört, an das Wohl des Ganzen geknüpft werde.

wirklich erheischt, ganz aufgehoben werden und aufhören! Dagegen kann der Adelstand nichts einwenden; sondern muß sich, wie jeder andere Stand, darein fügen, und dem unterwerfen, was für das allgemeine Wohl des Staates nothwendig erachtet und gesetzlich ausgesprochen wird. Aber das kann der Adelstand fordern, daß er für Entziehung seiner Realrechte, welche er unter dem Schutz der Gesetze, somit unter der Gewähr des Staates ererbt, erkauft oder sonst rechtmäßig erworben hat; entschädiget werde, wie jeder andere Unterthan es wird, und werden muß, dem um einer, dem allgemeinen Besten förderlichen Einrichtung willen, etwas von dem Seinigen genommen wird. Gerechtigkeit kann er fordern, sonst müßte er ja außer allen Rechtszustand erkläret seyn!*)

*) Wenn neuerlich Norwegens Storthing und König solches anerkennen und darüber verhandeln; so dürfen wir solches gewiß auch von Deutschlands Ständen und Regenten hoffen und erwarten. Wie weise und gerecht drückt sich der König von Schweden in seiner deshalb an den Storthing von Norwegen erlassenen letzten Bothschaft darüber aus, wo er sagt: In einem konstitutionellen Staat gehören die Rechte, die allgemein sind, weder zu dem ausschließl. Gebiete der Gesetzgebung, noch des Souverains. Erfordert es das Wohl des Staates, daß man von diesem Grundprincip aller Gesellschaft abweiche, so müssen Treue und Glauben und eine entschädigende Gerechtigkeit gleichen Schrittes mit den großen National-Rücksichten in Erwägung

§. 100.

Jede Staats-Verfassung muß bei Ausübung ihrer Rechte, gegen alle ihre Staatsbürger, als Muster und Beispiel unpartheiischer Gerechtigkeit vorleuchten.

Mit dem Schaden eines Andern darf sich Niemand, am wenigsten der Staat selbst bereichern.

Die gegenwärtige Lage des unschuldigen *) Adels kann daher nicht der Wille eines gerechten Volkes seyn; selbst dann nicht, wenn seine gänzliche Aufhebung ausgesprochen wäre.

---

gehen. Sind diese Wahrheiten, die durch die Erfahrung aller Zeiten und selbst durch das Beispiel der Völker bestätiget worden, die ihre Freiheit zu erhalten gewußt haben — sind sie von dem Norwegischen Storthing gehörig gewürdiget und anerkannt worden? — Der König will nicht auf die gegenwärtigen Zeiten aufmerksam machen, die heilsame Winke darüber ertheilen, wie gefährlich Ueberspannung sey. Seine Majestät verweilen blos bei der Ungerechtigkeit, einigen Personen dasjenige zu rauben, was sie bisher besessen haben! rc.

*) Unschuldig ist der Adel:

a) weil er in diesen Verhältnissen geboren und auferzogen,

b) vom Staat darinnen anerkannt und bestätigt worden, und

c) noch immer als Adelicher und Vasall in Anspruch genommen und angesehen, ja mancher zur Erwerbung dieses Standes noch besonders vermüssiget wird.

§. 101.

Gänzliche Auflösung und rechtliche Gleichstellung desselben mit jedem andern Unterthan kann den Eiteln und Rangsüchtigen beleidigen; aber über eine ihm willkührlich zugefügte Verarmung, wird er dann nicht klagen können.

§. 102.

In der neuesten Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern heißt es litt. 14. §. 8.

»der Staat gewährt jedem Einwohner Sicher»heit seiner Person, seines Eigenthums und »seiner Rechte ꝛc. Niemand darf gezwungen »werden, sein Privateigenthum selbst für öf»fentliche Zwecke abzutreten, als nach einer »förmlichen Entscheidung des versammelten »Staatsraths, und nach vorhergängiger Ent»schädigung!«

§. 103.

Nachdem der Adel in Baiern — von diesem Staats-Grundgesetz nicht ausgeschlossen ist, und werden kann; so ist die nothwendige Anwendung desselben auch auf ihn und seine Gerechtsame die rechtlichste Folge, welche bei dem ernstlichen öffentlichen Streben dieser hohen Regierung, gleich gerecht zu seyn, nicht aussen bleiben kann, sondern auch gegen den Adel eintreten wird.

§. 104.

Wenn die Wiener Congreß- und deutsche Bun-

des-Acte ganz der Gerechtigkeit gemäß, namentlich für den unmittelbaren Reichsadel: billige Rücksicht und Entschädigung anbefiehlt: so muß dieses von allen deutschen Regierungen beachtet und ex analogia juris, auf allen deutschen Adel angewendet werden, dessen Rechte durch förmliche Anerkenntnisse oder feierliche mit denen Regenten und Staaten abgeschlossene Recesse und Verträge bestätiget und anerkannt worden sind, und welcher durch Umänderung der zeitherigen Verfassung Schaden leidet.*)

---

*) In dem Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung im Betreff des Gesuches mehrerer Prälaten und Ritterschafts Mitglieder des Herzogthums Holstein — um Verwendung zur Wiederherstellung ihrer Landständl. Verfassung und insbesondere ihrer Steuergerechtsame — heißt es:

„Da die hohe Bundesversammlung aus den bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, so wurden die reklamirenden holstein. Prälaten und Ritterschafts Mitglieder mit ihrem Gesuche und ihrer Berufung auf den 55. Artik. der Wiener Schlußakte, als unstatthaft abgewiesen; den Reklamirenden wird jedoch zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß S. M. der König von Dänemark, nach der durch Allerhöchstihre Bundestags-Gesandtschaft wiederholten Erklärung, dem Herzogthum Holstein eine Verfassung zugesichert haben, welche nach dem Art. 55. der Schlußakte, die ältern Rechte möglich berücksichtigen, und den gegenwärtigen Zeitverhältnisse angepaßt

§. 105.

Aller Streit über den Adel dreht sich hauptsächlich um den Satz:

dem Wohle des Ganzen muß das Wohl der Einzelnen weichen und nachstehen!

§. 106.

So wahr dieser, besonders von den sogenannten Liberalen, in Anspruch genommene Grundsatz, im Allgemeinen ist, so muß aber doch dabei

1) nicht blos durch eine einseitige, von Haß und Neid oder einseitigem Interesse beseelten Darstellung, sondern durch unpartheiische und unumstößliche Gründe bewiesen seyn: daß die Wohlfahrt des Ganzen mit denen Rechten und der Wohlfahrt der Einzelnen wirklich und durchaus nicht mehr bestehen könne! und muß dann

2) untersucht und rechtlich entschieden werden: ob diesen Einzelnen ihre wohlerworbenen

---

werden soll. Die hohe Bundesversammlung weiset zugleich die reklamirenden Prälaten und Ritterschafts Mitglieder an, dieser Verfassung mit jenem Vertrauen entgegen zu sehen, welches die unumwundene Erklärung S. M. des Königs bei treuergebenen Unterthanen nothwendig erzeugen muß, und ertheilt denselben die Versicherung, daß sie, inner der Grenze ihres Wirkungskreises, nach dem 54. Artikel der Schlußakte, über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen, wissen werde."

nutzbaren Rechte, ihr Eigenthum, des allgemeinen Besten wegen, ohne — oder nur gegen Ersatz und Entschädigung, genommen werden können!*)

§. 107.

Es kann daher nur für die Gegner des Adelstandes und für die ultra Liberalen,**) aber für

*) Wenn die Vertheidigung und Behauptung einer Vestung, das Abbrennen der Vorstädte nothwendig macht, müssen da die Unglücklichen, unter gleichem Schutz der Gerechtigkeit stehenden Vorstädter, nicht plenarie entschädiget werden?

**) Der Verfasser gehört gewiß weniger zu denen, welche die Finsterniß gegen das helle Tageslicht vertheidigen, und das allgemeine Wohl, einer einzelnen Kaste aufgeopfert und nachgesetzt wissen wollen — als zu denen, welche nur von dem falschen Glanze der Aufklärung nicht geblendet sind, und über der neuen sogenannten Ordnung der Dinge, nicht förmliche Unordnung und Gesetzeslosigkeit in Ausübung gebracht haben wollen. Von tiefer Achtung für die wahren Liberalen erfüllt, die mit allumfassender Liebe die Rechte staatsbürgerlicher Verbindungen mit denen Rechten der Menschheit in Uebereinstimmung zu bringen suchen, und sich auf rechtlichen und gesetzlichem Weg mit freimüthiger und gründlicher Stimme gegen alles Unrecht erheben; kann derselbe jedoch jenen Ultra Liberalen nicht beistimmen, die allzu liberal mit fremden Eigenthum umgehen, und ihre neue, ideale Staats-Einrichtung, mit dem Angriff gegen alle Ordnung und Rechte mit Auflösung alles Bestehenden, mit

keinen wahren Staatsmann, für keinen Regenten, eine unnütze und überflüssige Frage seyn:

I.) ob wirklich das Wohl des Staates nur auf des Adels Untergang beruht? oder, ob nicht für Regenten und Staat nur eine, der Zeit angemessene weise Modification seiner Rechte räthlich und gerecht sey?

II.) Ob und aus welchen Gründen dem Adelstand allein, seine für ihn, unter Aufsicht und gesetzlicher Billigung des Staates zum wahren Eigenthum gewordenen, nutzbaren Rechte, einer neuen Theorie, und Staats-Einrichtung zu Gefallen, ohne alle Entschädigung genommen werden können; indeß jeder andere Unterthan für die dem allgemeinen Besten aufzuopfernden Gegenstände schadlos gehalten werden muß?

III.) Ob alsdann noch überdieß der Adelstand mit mehreren Lasten, Steuern und Dienstleistungen als jeder andere Staatsbürger auf eine rechtsgültige Weise belegt; und demnach auch das zeitherige Lehenwesen noch dabei bestehen, und seine Auflösung nur als ein neues drückendes Erwerbsmittel von der Staatsgewalt benutzt? — oder nur durch freie — unentgeldliche Aufhebung — oder anpassende

---

Nehmen ohne zugeben beginnen und verwirklichen wollen!

Organisation desselben, auch Gerechtigkeit gegen den Adel bewiesen werden kann??

§. 108.

Ruhig kann der Adel einer gründlichen, aus der Tiefe und aus dem Geiste der Geschichte — den Staats-Verfassungen und des Rechts geschöpfter Prüfung, und unpartheiischen Entscheidung dieser Fragen entgegen sehen. Denn jeder aufrichtig und rechtlich gesinnte Bürger des Staats, er sey, von welchem Stande er wolle, wird diese Fragen, und die darauf beruhenden Beschwerden des Adels, gerecht finden, und die Nothwendigkeit ihrer rechtmäßigen Erledigung und Feststellung, entweder der Aufhebung oder des möglich gemachten ehrenvollen Bestandes des deutschen Adels, anerkennen; damit seine gegenwärtige schwankende Existenz, die sein gänzliches Verderben mit sich führt, in einen zuverlässigen Zustand verwandelt werde.

VII.

Was drückt hauptsächlich den Adel? und worüber kann er sich eigentlich beklagen?

§. 109.

Nachdem der Adel als ein besonderer Stand mit allen daraus fließenden Verbindlichkeiten noch

fort bestehen, nur das Lästige seines Standes behalten, alle nutzbaren Vorzüge desselben aber verlieren, und dabei noch allen Staats-Lasten, gleich jedem andern Unterthan unterworfen seyn, oder werden soll: so ist er weit übler daran, und offenbar mehr gedrückt, als jeder andere Bürger des Staats.

§. 110.

Zum Beweis, daß er dieses in manchen Staaten schon ist, und nach gleicher Tendenz in andern werden soll, nur folgende Thatsachen. Er ist es:

Erstlich dadurch, daß er allen Lasten gleich jedem andern Land-Eigenthümer und Unterthan unterworfen ist, oder werden soll; da er doch, (weil er nicht, wie jener mit denen Seinigen selbst mit Hand anlegen, schaufeln und schaarwerken kann, sondern solches durch andere thun lassen und verlohnen muß) bei weitem den Nutzen nicht davon zieht, den jener dem Boden und Gewerbe abgewinnt; dabei noch seinen Stand, sein Vasallen-Verhältniß auch äußerlich ehren, König und Vaterland mit Zusetzung seines eigenen Vermögens zu Hof- Staats- und Militair-Diensten vorzüglich geeigenschaftet seyn soll! *)

*) Noch ließe sich ein besonderes Bild seiner, nebst der erniedrigenden Stellung, unter die ihn schwer drückenden sogenannten Gemeindeumlagen entwerfen, wo er sich nicht selten dem Richteramt mancher

§. 111.

Zweitens besonders dadurch, daß er für seine Dominical-Renten eine Capital-Steuer bezahlen muß oder soll, die doch kein anderer Capitalist bezahlt, und welche darum wenigstens so lange widerrechtlich für ihn und alle diejenigen, die dergleichen zu entrichten haben, erscheinet, als nicht allgemeine Capital-Steuern eingeführt sind. Denn

---

dadurch anmassend werdenden Bauern, oft seinen eigenen Gerichts- und Grundholden untergeordnet, und sich — weil alle dergleichen Umlagen nach dem Steuerkapital ausgeschlagen werden — allein zu oft eben so vielen, und noch mehr Spann- und Handdiensten rc. verurtheilt sieht, als das ganze Dorf und alle übrigen Einwohner zusammen, kaum zu verrichten haben. Einer vorzüglichen Erwähnung verdienen hier, die auf gleiche Weise nach denen Steuer-Capitalien eingeführten Beiträge für Kirchen- Pfarr- und Schulerfordernisse, deren Bau und Unterhaltung, Bezahlung vorhandener Schulden rc. wo der Gutsbesitzer (der geistiger und leiblicher Weise nicht mehr Vortheil davon zu ziehen vermag, als jeder andere angesessene Eingepfarrte, ja die Schule für seine Kinder nicht einmal benützen kann) jetzt nach seinem Steuerfuß oft Hunderte zu Kirchen- Pfarr- und Schul-Bauten und deren Schulden rc. beitragen, und sich bei Unglücksfällen unerschwinglichen Lasten ausgesetzt sehen muß!

Der vielen anderen Beiträge zu Entrichtungen, die ihm auf keine Weise zu statten kommen können, hier nicht zu gedenken.

§. 112.

Dominical-Renten sind nichts anderes als Zinßen, die auf eine — oder die andere Weise in Geld, Naturalien oder Frohndiensten ꝛc. vom stehen belassenen Capital-Werth, bedungen sind!*)

Nachdem bei Errichtung des Grund-Vertrages mehr oder weniger an Geld- oder Geldes Werth für ein Grundstück ꝛc. gegeben wurde; werden die davon zu leistenden jährlichen Giebigkeiten an Zinß- Natural- oder Dienstreichnissen bestimmt, daher die große Verschiedenheit in dergleichen Abgaben. Der nicht bezahlte Theil des Kaufschillings, oder eigentlichen Werthes, blieb als ein gleichsam eisernes Capital gegen dergleichen bedungene Zinßen, mit beiderseitiger Einwilligung stehen; gleichwie in mehreren Ländern die Staats-Realitäten-Verkäufe, abgeschlossen sind, wo ein Theil des Kaufpreises nicht bezahlt wird, sondern stehen bleibt, und dafür jährlich eine bestimmte Korn- oder andere Natural-Abgabe, als Zinß verabreicht werden muß.

---

*) Der Verf. erlaubt sich bei diesem Anlaß, einen sehr gründlichen Aufsatz, im allgemeinen Anzeiger der Deutschen! Ueber das Verhältniß der Grund- und Dominikal-Steuer, zu der Gewerb-Steuer in Baiern, zum Nachlesen zu empfehlen. Allg. A. d. D. Nr. 14. den 15. Jan. 1825.

§. 113.

Nach der schon in einigen Staaten gesetzlich frei erklärten Aufkündigung und Ablösung dieser Zinßen oder Renten, durch Heimzahlung ihres Capital-Betrages, ist ein solches Capital jedem andern, auf sichere Hypothek angelegten ganz gleich, und folglich kein rechtlicher Grund abzusehen, warum dieses steuerfrei — und jenes steuerpflichtig seyn soll.*)

*) Dem Adel wirft man in Beziehung auf dergl. Dominical-Renten (welche doch die Geistlichkeiten und andere Stiftungen und Staatsbürger, ja der Staat selbst, nach alten und neuen Einrichtnngen genießen,) vor: daß er vom Schweiß seiner Grundholder ꝛc lebe, weil er von, auf Grund und Boden haftenden Capitalien 2 bis 3 Prct. Zinßen an Geld oder Naturalien bezieht; aber keinem dieser Adelsfeinde fällt es ein, andern Capitalisten, die 10 bis 12 Przt. und noch mehr heruntersieden, und ihre Schuldner um Hab und Guth, Haus und Hof bringen, gleiche Vorwürfe zu machen; indessen der arme Adeliche seine Capitalien, die zu geringeren Zinßen, in solchen Dominical-Renten stecken, seine Renten jetzt noch obendrein versteuern muß, jene Capitalisten aber, von gleich sicher auf Grund und Boden angelegten Capitalien, steuerfrei sind.

Für seine Gläubiger schwitzen muß jeder, der Schulden hat, er sey Bauer, Bürger oder Edelmann. Sollte aber unparteiisch untersucht werden, für wen der Unterthan den meisten Schweiß vergießen muß; so möchten für den Regenten, für den Staat, nach seinem eigentlichen Bedürfen, und für den begüterten

Der Einwurf daß bei der Grundbesteuerung dergleichen Dominical-Lasten vom Hauptwerthe in Abschlag gebracht worden wären, also vom Bezieher derselben rücksichtlich der Steuer ersetzt werden müßten, findet (wenn auch jener Abschlag wirklich überall gemacht worden wäre) nicht Statt, weil bei der Grundbesteuerung durchaus nicht darnach zu fragen ist, ob das Grundstück ꝛc. ganz oder nur zum Theil bezahlt ist, oder was für Schulden darauf haften — (denn etwas anderes sind die Dominical-Reichnisse nach obiger Ausführung auch nichts) sondern lediglich der wahre Werth derselben den Maaßstab zur Grundbesteuerung abgeben muß! Wer muß, wenn z. B. heute der Erbzinß-Gült-Ze-

Deutschen Adel wohl noch die wenigsten Tropfen sauren Schweißes vergessen werden!

Gegen die Bitterkeit und wahre Härte, mit der man den Adel rücksichtlich solcher Grundzinßen ꝛc beurtheilt, muß hier besonders noch bemerkt werden, daß dergl. schon vor vielen Jahrhunderten, bei einem von dem jetzigen sehr verschiedenen nnd geringen Grund- und Produkten-Werth, bedungene Zinße ꝛc. die sich der Adel als unveränderlich gefallen lassen muß — im nachtheiligsten Verhältniß zu dem dafür abgetretenen Grund-Eigenthum für den Adel stehen!

Nur Natural-Abgaben halten ein immer angemessenes rechtliches Verhältniß zwischen Geber uud Empfänger und werden darum schon im grauesten Alterthum und heiligen Büchern eingeführt gefunden.

hend- oder Frohnpflichtige seine jährlichen dergleichen Abgaben mit Bezahlung des dafür zu berechnenden Capital-Werthes ablöset, die Dominical-Steuern in der Folge bezahlen? Gewiß der Ablöser durch vermehrte Grundsteuer, ob er gleich die verlorene Nutznießung oder Verzinßung des dafür bezahlten Capitals gleichfalls entbehren — oder tragen muß. Er hat nur eine alte Schuld bezahlt! — Diese von denen Grundholden zu erwägende Betrachtung benimmt ihnen auch alle Lust zur Ablösung, und vereitelt so die, von denen Regierungen beabsichtigte Güterfreiheit fast gänzlich; so wie sie dem Vasallen durch den — auf einem solchen Ablösungs-Capital haften bleiben sollenden Lehensverband, ebenfalls gänzlich verleitet werden muß, wie weiter unten ausgeführet werden wird.

§. 114.

Insbesondere muß gegen obigen Einwurf hier noch angeführet werden, daß kleine Gütlein und walzende Stücke, wie die meisten Ritterguts- oder Hofmarks-Grundholden nur besitzen, im Verhältniß zu denen großen ganzen Güter-Complexen allgemein zu hoch in der Steuer liegen, weil der Kaufspreiß zu sehr berücksichtiget wird, der bei jenen gegen diese, wegen Concurrenz der vielen Käufer, die nichts größeres bestreiten können, in der That immer zu hoch steht, also kein

Steuer-Ersatz, von dem Dominical-Renten-Bezieher dazu hergeholt zu werden braucht, was bei der gegenwärtigen Besteuerung auch sonst nirgends nothwendig ist. — Ueber dieses Alles verdient die, auf die gehässige Darstellung dieser Bezüge, allmählig eintretende Erschwerung und Verkürzung, durch Bestreitung und Schmälerung derselben — noch besondere Erwähnung und Berücksichtigung.

§. 115.

Daß den Domainen der Regenten und Fürsten; den Gütern der Kirchen und milden Stiftungen (zum allgemeinen Besten oder Nachtheil?) gleiche Rechte wie dem Adel entzogen, und dieselben, statt ihrer ehemaligen Abgabenfreiheit nun auch allen Steuern und Lasten unterworfen sind; mag zur Verhütung möglichen Mißbrauchs und in der Absicht, einer allgemeinen Gleichförmigkeit, seine Rechtfertigung finden, kann aber um so weniger einen Beweis gegen den Adel abgeben, weil dort der Staat nur sich selbst nimmt und wiedergiebt, dabei noch jeden Ausfall ersetzen, oder die Gesammtheit den Schaden der Betheiligten wieder decken muß, wodurch der Grund der Steuerfreiheit ꝛc. jener Güter, wenn auch bei milden Stiftungen nicht ganz, doch zur Nothdurft, wieder vergütet bleibt, der Adel aber durch den Verlust seiner Steuerfreiheit offenbar är-

mer, und an seinem Grundwerth und Einkommen verlezt wird.

§. 116.

Uebrigens können Capital-Steuern nur von rein ausgemittelten wahren Aussenständen oder Activis erhoben — und müssen demnach die Schulden oder Passiva davon abgezogen werden!

Wohl mögen aber bei dem größten Theil des Adels gegenwärtig die Passiva, die in denen Dominical-Renten steckenden Activa bei weitem übersteigen. *)

§. 117.

Drittens und hauptsächlich ist der Adel weit mehr gedrückt, als jeder andere Unterthan,

*) In wie weit die gegenwärtig; fast einzig auf dem Grundvermögen haftenden Steuern und Abgaben, Ursache an dem, für den Unterthan und Staat gleich nachtheilig, gesunkenen Güterwerth sind; gehört nicht hierher, aber es verdient, untersucht und von denen Staatsmännern erwogen zu werden.

Der steuerfreie Capitalist vermeidet, sein Geld auf schwer und unbestimmt versteuerte Güter anzulegen, und so bleibt — auch bei der Stockung alles andern Handels — das baare Geld ausser dem eigentlichen Verkehr, steigt darum immer mehr in seinem Werth, und richtet den wahren und eigentlichen Staatsbürger, den Grund-Eigenthümer, der dessen unumgänglich bedarf, mit den schweren Bedingungen seiner Habhaftwerdung, und mit seiner unverhältnißmäßigen Verzinßung, zu Grunde!

und doppelt belastet, wo nebst und bei seiner Unterwerfung zu allen Steuern und Lasten, gleich dem freiesten Eigenthümer, auch sein Lehens-Verband noch fortdauert; und über die Pflichten des Unterthans und Staatsbürgers, auch seine Lehenspflichten gefordert, und noch besonders in Anspruch genommen werden.

§. 118.

Es gehört gewiß zu den befremdendsten und an sich unvereinbarlichsten Erscheinungen, daß — während man täglich hört und liest, wie das Lehenwesen das Verderben des Staates sey; wie man dessen Aufhebung zur Bedingung einer glücklichen Staats-Einrichtung macht, hauptsächlich aber darüber den Adel als den Ausfluß desselben anfeindet und als gehässig darstellt, und dieses barbarische Feudal-Wesen (wie sie es nennen) als den Ruin aller Freiheit und alles Wohlstandes, als die Quelle ewiger Prozesse, gänzlicher Verarmung und alles Unheils verwünscht — der adeliche Vasall — nachdem er dem reinen Unterthans-Verband mit allen Lasten einverleibt, und aller seiner ehemaligen nutzbaren Gerechtsame als verlustig ist; dennoch demselben barbarischen Lehen-Recht in allen Stücken noch unterliegen soll!

§. 119.

Wenn die zeitherigen Steuer- und Abgaben freien Vasallen, andern Staats-Einrichtungen und Abgaben unterworfen werden sollen: so kann es von Seite des Staates offenbar nur nach unentgeldlicher Auflösung, oder geradezu Aufhebung des Lehen-Verbandes, und mit Entschädigung der dabei unschuldig verlierenden Vasallen geschehen.

§. 120.

Mit diesem rechtlichen Grundsatz stimmt der deutliche Inhalt der Königl. Baierischen Verordnung vom 8. Juni 1807 über die Gleichheit der Aufhebung der Steuerfreiheiten sub I. vollkommen überein, wo es heißt:

»Wir verordnen demnach ꝛc. daß in Zukunft »jedes Grund-Vermögen ohne Unterschied, es »mag bisher befreit gewesen seyn, oder nicht ꝛc. »seinen verhältnißmäßigen Antheil an der »Grund-Vermögenssteuer tragen soll; wogegen sich von selbst versteht, daß diejenigen besonderen Auflagen, welche »als ein Surrogat der bisherigen »Befreiung entrichtet worden sind, »für die Zukunft aufzuhören haben!«

§. 121.

Zu dergleichen Surrogaten gehören aber offenbar der Lehensverband des Adels, und alle damit verbundenen Beschränkungen und Ver-

bindlichkeiten an Heimfall, Lehens = Reichnissen und Ritterdiensten ꝛc., dann alle, dem Adelstand besonders obliegende Pflichten, rücksichtlich seiner und der standesmäßigen Erziehung seiner Kinder; so wie die den Adel, als solchen, beschränkenden Vorschriften, im Betrieb der bürgerl. Nahrung und Gewerbe.

§. 122.

Jeder Staat ist schuldig, einen jeden seiner Unterthanen für Entziehung aller, ihm gesetzlich zugestandenen Rechte, schadlos zu halten; bei dem adelichen Vasallen also, für die Entziehung seiner Steuerfreiheit, vordersamst mit unentgeldlicher Aufhebung des zeitherigen Lehenverbandes, wovon sich viele dem Adel dagegen zugestandene Befreiungen herschreiben, den Anfang zu machen; und dadurch dem nun, wie jeder andere Unterthan, besteuerten Rittergutsbesitzer, die ihm ipso jure et facto gebührende freie Erledigung, der, als ein besonderes Surrogat seiner bisherigen Befreiung geltenden, Lehensbürde zukommen zu lassen. *)

---

*) Mehrere Lehensverträge beurkunden die Anerkennung oder Auftrag (Oblatio) der Lehenseigenschaft unter dem ausdrücklichen Vorbehalt: der dem Gut zeither zugestandenen Steuerfreiheit und anderer Gerechtsame.

So wie alle zeitherigen Rechte und Freiheiten des Adelstandes in der Natur des Adels = und Lehenswesens überhanpt begründet sind, und keines ohne

§. 123.

Selbst den neuesten Grundsätzen, über Aufhebung der Adelsrechte zu Folge, muß die unbedingte und unentgeldliche Aufhebung des Lehensverbandes der Rittergüter der einzuführenden Gleichstellung derselben, mit jedem Bauerngut, vom Staat aus vorhergehen, denn nur dann, wenn der Edelmann, — der Vasall nicht mehr als Vasall und Edelmann, in einem besonderen Pflichtenverhältniß gegen Staat und Regenten stehet; sondern freier ungebundener Eigenthümer, wie jeder andere Bürger des Staats dadurch wird, können erst mit seinen besondern Verbindlichkeiten auch seine dafür genossenen besonderen Vorrechte und Immunitäten aufhören, und er in die neu gebildete Staatsverfassung (welche nicht mehr auf dem ihn Anfangs zum Grund gelegenen Feudalsystem beruht) in den reinen bürgerlichen Zustand und die damit verknüpften allgemeinen Rechte und Verbindlichkeiten gleichsam neu eintreten!

§. 124.

Nur nach Entladung, dieser dem gegenwärtigen Zeitgeist nicht mehr angemessen seyn sollenden Lehensverfassung und ihren Bürden, kann daher der Adel zur Mitübernahme der Staatslasten gezogen werden; und kann dann blos in so ferne diese, der reellen Last nach, schwerer sind, als jene, auf Ent-

---

das andere bestehen, keines ohne das andere aufhören kann.

schädigung in so weit antragen, als sein früherer leichterer Zustand durch gesetzliches Anerkenntniß rechtlich begründet war.*)

§. 125.

Wo demnach die Aufhebung oder wenigstens eine angemessene Modification des Lehenwesens nicht vorausgegangen: — sondern die Unterwerfung adelicher Güter zu allen Steuern und Abgaben, so wie die Militairpflichtigkeit des Adels, gleich jedem andern Unterthan, geradezu verfügt worden ist — muß solche nach Recht und Gerechtigkeit nachfolgen! Denn, eben das Lehenwesen ist es ja, was, der jetzigen Zeit nicht mehr angemessen, andern Einrichtungen zur Besteueruug ꝛc. des Adels Platz machen soll weil beides nebeneinander, ohne Ueberlastung, rechtlich nicht bestehen kann.

§. 126.

Es ist demnach klar, und bedarf gewiß keiner mit Rechtszusätzen und Gesetzstellen weitläufig ausgeschmückten Darstellung, um zu beweisen: daß es mit Recht und Gerechtigkeit un-

*) Ueber die dem Adel bei seiner Unterwerfung zu allen Steuern und Lasten Rechts - und Entschädigungsansprüche finden sich in dem Anzeiger der Deutschen unter andern von den Jahren 1805. Nro. 19. 30. 86. — 1808. Nro. 240. — 1809. Nro. 5. — 1814. Nro. 226. 240. — 1817. Nro. 101 und 45 mancherlei Erinnerungen und Vorschläge, die der Beachtung werth sind.

vereinbarlich ist, — wenn der Adel nur das Lästige seines Standes behalten, die ihn dafür zugestandenen Gerechtsame aber verlieren und noch neuen Abgaben unterworfen — und das so verrufene Lehenwesen durch erschwerte Ablösung mittelst Uebernahme einer jährlichen Abgabe dafür oder Loskauf, im Betrag des 3. oder 4ten Theiles des Lehenwerthes — als ein neues drückendes Erwerbsmittel vom Staat benutzt, und eine Bereicherung desselben auf Kosten und mit dem Schaden des unterdrückten Vasallen darauf begründet werden soll!

§. 127.

Zu einem klaren Beweis, der an sich schon vorhandenen, Nichtübereinstimmung und unmöglichen Vereinbarung, des zeitherigen Lehenwesens mit denen neuerlichen Staatsverfassungen, muß noch angeführet werden: Letztere beabsichtigen allgemeine Güter- und persönliche Freiheit, und wollen, daß die Dominicallasten, insbesondere alle persönlichen Frohnen und Leibeigenschaftsdienste abgelöst und abgeschafft werden; aber die Lehensverfassung nimmt sie so in Anspruch, daß ihre Aufhebung dadurch so gut, als ganz vereitelt wird.*)

*) Auf diese Weise würde die mit, als Bedingung allgemeiner Wohlfahrt unterstellte allgemeine Güterfreiheit nur auf Kosten der aus Noth dazu

§. 123.

So erklären die neuesten Verfassungsurkunden alle Dominicallasten, insonderheit die Frohn= und Schaarwerksdienste, zur Entfernung aller Leibeigenschaftsüberbleibsel und Hindernisse der persönlichen Freiheit, für aufgehoben*) und ablösbar; die Oberlehenhöfe ahmen aber bei vorkommenden Fällen und Anfragen hierüber die Lehenbarkeit derselben nach denen vorhandenen Lehensrechten dergestalt in Anspruch, daß dieselben verlangen:

daß der baare Erlös für dergleichen, als Le=

---

gedrungenen armen Vasallen, erreicht werden. Ein gleich wesentliches Hinderniß dagegen ist noch der, in einigen Staaten mit der Allodification verbundene Verlust der Gerichtsbarkeit; da solche doch mit Recht bei alt freieigenthümlichen Grundholden, wie hergebracht, noch fortbestehen darf!

Sollte es nicht angemessen seyn, die Gerichtsbarkeit überhaupt als Lehen des Landesherrn fortdauern und als ein solches bei einem, wie bei dem andern — Lehen oder Eigenthum bestehen zu lassen? — Wenigstens nur die freiwillige! (Iur. volunt.) für die sich der Verfasser überhanpt nur ausspricht.

*) Schon haben mehrere Regierungen die Erfahrung gemacht: daß alle Verordnungen über dergleichen, zur Verweigerung und Widersetzlichkeit so reitzende Gegenstände nicht behutsam und bestimmt genug ausgedrückt werden können. Wie viele Prozesse, ja tumultuarische Auftritte, sind durch zu allgemein und unbestimmt ausgesprochene Gesetze hierüber schon hie und da veranlaßt worden!!

hensurrogat betrachtet und behandelt, sohin von dem Vasallen als ein Lehencapital gesichert, oder bei den Staatskassen angelegt werden soll!

Welcher Vasall kann sich unter solchen Umständen, wenn das dafür erlöste Geld lehenbar, von ihm durch anderweit sicheres Unterbringen verantwortlich angelegt werden, oder er einen Theil davon zur Ablösung der Lehenbarkeit gleich abgeben soll, dazu verstehen! Sicherer, als es auf denen dafür zu leistenden Reichnissen steht, kann er das dafür zu erlösende Capital nimmermehr anlegen, — und die Abgabe eines Theils davon zur Lehensverbandes Ablösung verringert sein Vermögen und sein Einkommen!*)

§. 129.

Bei der Rechtswahrheit, daß der wechselseitige Lehensvertrag von dem Lehenscurien nicht einseitig, blos zu seinen Vortheil ausgelegt, abgeän-

*) Zur Förderung und möglichen Erzielung der persönlichen Freiheit des Staatsbürgers ist daher durchaus nothwendig: nicht nur, daß die ungemessenen Frohn- und Schaarwerksdienste in gemessene verwandelt werden, sondern sie müssen zugleich zu einem ermäßigten Geldanschlag vom Staat bestimmt, vom Lehensverband gänzlich befreit, und ausgeschlossen erklärt, und ihre jährliche Vergütung oder gänzliche Ablösung dem Frohnherrn, wie dem Frohnpflichtigen, ganz frei gegeben, und lediglich ihrer wechselseitigen Uebereinkunft überlassen werden!

dert oder erschweret werden dürfe — wie es auch besonders mit der Forderung eines jährlichen Abtrags der sogenannten Ritterpferde der Fall ist, kann wenigstens keine einseitige Zwangsverfügung zu solchen Allodificationen rechtlich statt finden!

§. 130.

Viertens darf der Verlust des privilegirten Gerichtsstandes ebenfalls zu den Ursachen der Klagen und des Verfalls des Adels gerechnet werden. Denn wahr und traurige Erfahrung vieler adelicher Gutsbesitzer ist es, wenn einer unserer ersten Staatsmänner und Gelehrten, Graf von Soden, in seinem Entwurf zu einem Creditverein für dieselben ꝛc. die schonungs- und rücksichtslose Behandlung der Unterbeamten zu den ersten Ursachen des Verfalls der adelichen Grundbesitzer mit aufzählt.

§. 131.

Die Gründe des früher genossenen privilegirten Gerichtsstandes des Adels lagen weniger in der Absicht ihm einen blosen Vorzug vor andern Unterthanen dadurch angedeihen zu lassen, als in der Absicht, seine Standes- und Familienverhältnisse, seine Beziehung und Verbindung, in der er als Vasall, Staatsglied und Grundherr steht, mehr zu würdigen, und darum dem höheren erfahrnern Richter zu unterstellen!

§. 132.

Ist es aber, der desiderirten allgemeinen Gleichheit wegen, nothwendig, (denn die Rechtspflege selbst kann dadurch nicht ungleich werden) daß der Adel seinen befreiten Gerichtsstand verliere, und in allen Stücken denen Unterbehörden unterworfen sey; so wird er sich solcher Anordnung — im Vertrauen, daß er nicht dem Zeitgeist gehässiger Ansichten und als Ziel mancher rücksichtslosen Kränkung dadurch ausgesetzt, sondern sich einer allenthalben anständigen Behandlung zu erfreuen haben werde — willig fügen, und dabei wünschen: daß, anstatt der adeliche Gutsbesitzer, zu einem scheinbaren Vorzug in manchen Staaten, den Stadtgerichten zugetheilt ist — in Betracht zu ersparender Reise- und anderer Kosten, und in Erwägung der denen betreffenden Landgerichten und Aemtern, als Foris domicilii et rei sitae offenbar beiwohnenden näheren Kenntnisse aller Verhältnisse desselben, — lieber letzterem zugewiesen werde!

§. 133.

Daß alle diese begründeten Klagen des Adels in eine gerechte Uebereinstimmung mit jeder neuen Einrichtung und Staats-Verfassung werden gebracht werden, ist von der Weisheit und Gerechtigkeit der deutschen Regenten und des biedern deutschen Volkes mit Zuversicht zu erwarten.

VIII.

Mögliche Uebereinstimmung einer angemessenen Aufrechterhaltung des Adels mit der Gerechtigkeit und den Forderungen der gegenwärtigen Zeit.

§. 134.

Während die gänzliche Auflösung des Adelstandes durch Entziehung seiner Rechte und Erträgnisse herbeigeführt wird,*) fahren Staaten und Regenten fort, ausgezeichnete Verdienste damit zu belohnen, und neue Standeserhebungen vorzunehmen.**) Diesen Widerspruch kann nichts, als die Ueberzeugung der Regenten von seinem angemessenen rechtlichen Bestand von der einen, und die zeitherige Freiheits- und Gleichmachungs-Theorie von der andern Seite, auflösen.

§. 135.

Wenn es aber einen Adel noch geben, und ein solcher von denen Regenten und Staaten noch bei-

*) Wogegen Kants Vorschlag: den Adel aussterben zu lassen! noch vorzuziehen ist.

**) Wünschenswerth, ja nothwendig ist aber, die gesetzl. Vorsorge, daß der Adel kein Gegenstand käufl. Erwerbes sey, sondern nur als Belohnung für wahres ausgezeichnetes Verdienst, um König und Vaterland, verliehen werden könne! Daß nicht der blose Gewinn großen Vermögens oder der Ankauf eines adelichen Gutes schon Veranlassung dazu werde; denn die ganze Nation ist dabei interessirt.

behalten werden, und als achtbar bestehen soll, so müssen ihm, nebst seinen besondern Verbindlichkeiten auch besondere Vortheile, Rechte und Mittel dazu gelassen werden und zukommen. *)

§. 136.

Hierbei ist es gewiß allgemein wünschenswerth und dem Zweck und der Gerechtigkeit des erhabenen allerdurchlauchtigsten deutschen Bundes angemessen: auch rücksichtlich der Aufhebung oder Organisation des deutschen Adels allgemein gleiche Grundsätze aufzustellen, und in Anwendung gebracht zu sehen; damit nicht der Adel in einem Lande unter einer ungemessenen Last verschmachte, indessen der in einem andern Lande angesessene

*) Mit tiefer Umsicht hat der Großherzog von Baden seinem Adel unter andern (was auch sonst in den ehemal. Königl. Preuß. fränk. Fürstenthümern, in Hessen ꝛc. der Fall war) eine besondere Uniform bewilliget und überdieß den mit Gerichtsbarkeit angesessenen, einen Orden verliehen. — Der letztere wird zu einer Aufmunterung und Beweggrund dienen, ansehnliche Güter-Complexe zusammen zu halten, und durch ersteren kann der Edelmann doch von einem gegenwärtigen Handwerker und Bedienten unterschieden, auch mancher sonst fast unvermeidliche Kleideraufwand dadurch ersparet werden, weil der Adeliche in seiner Uniform überall mit Anstand erscheinen und auftreten kann.

sich des Genusses eines vollkommenen Rechtszustandes oder ungestörten Bestandes seiner alten Gerechtsame erfreut! Gewiß werden alle Regierungen Deutschlands, ihrer Bundes-Vereinigung gemäß, Veranlassung nehmen, die für allgemein rechtlich und gültig anzuerkennenden Grundsätze über den deutschen Adel, in möglichster Uebereinstimmung, in Anwendung zu bringen. *)

Möglichste Einheit und Gleichförmigkeit unter den deutschen Bundesstaaten ist Grundgesetz der Bundesakte; dessen Anwendung auf den deutschen Adel um so unbezweifelter anzunehmen, als solches — selbst in Ansehung der möglichst gleichheitlichen bürgerlichen Behandlung der Juden, Artikel 16. ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 136.

Von jeder widerrechtlichen Anmassung fern, nur gestützt auf klare Gesetze, und Recht, darf der deutsche Adel bitten, und die Hoffnung hegen, daß — seiner gänzlichen Verarmung vorgebeugt, und —

*) Denn so hängt sein Schicksal lediglich von der individuellen Ansicht einzelner Staatsmänner ab, und entsteht dadurch eine Verschiedenheit seiner Behandlung, die, anstatt einer zu bewirkenden wünschenswerthen allgemeinen Rechtsgleichheit in Deutschland, die fortwährend gährende Vergleichungssucht, und damit Neid und Mißtrauen, auch hierinnen, fortwährend unterhält!

Bayerische
Staatsbibliothek
München

wenn er ferner bestehen soll — sein Bestand auf eine mit dem Gemeinwohl verträgliche, und seinen Rechtsansprüchen und der Würde seines Standes und der Krone angemessene Weise festgestellt werde.

§. 137.

Je mehr aber die Ansichten hierüber, und die Ansprüche und Anträge der einzelnen Individuen des Adelstandes selbst über dessen eigentliche nutzbare Gerechtsame, unter einander verschieden sind, und von einander abweichen; um so weniger kann darauf eingegangen und ein, zu allgemeiner Rechtlichkeit und Zufriedenheit führendes Resultat dabei erreicht werden. Es ist daher höchst nothwendig, solche auf allgemein anpassende Hauptsätze zurückzuführen und zu beschränken.

§. 138.

Wenn demnach der Verfasser hier noch seine Ansichten und Vorschläge darüber auszusprechen sich erkühnet: so glaubt er damit — nach Maßgabe des in allen deutschen Staaten angenommenen — Bestand des Adels, und denen neuerlichen Staats- und Verfassungs-Grundsätzen, ein angemessenes Auskunfts-Mittel aufzustellen, und unterwirft solches einer gerechten Prüfung, aber auch Berücksichtigung der gesetzlich anerkannten zeitherigen Verhältnisse des Adelstandes in jeder Beziehung; nach folgenden Grundzügen:

Mit dem allgemeinen Staats = Wohl verträglicher und angemessener Bestand des Adels.

A) Eines Adels überhaupt.

B) Eines Lehenbaren Adels.

A) Eines Adels überhaupt.

I.

Der deutsche Adel unterwirft sich:

1) Zum Besten seines Vaterlandes und seiner Mitbürger der Grundbesteurung seiner Güter und Besitzungen dergestalt, daß er nur die Rücksicht und Ermäßigung in Anspruch nimmt, die er entweder, wegen eines bleibenden beschränkenden Lehen = Verbandes, oder wegen minder möglichen reinen Benutzung derselben, gegen andere freie Eigenthümer verdient.

2) Füget er sich treu und ergeben allen Staats = Einrichtungen, welche die allgemeine Güter = und persönliche Freiheit des Menschen zur allgemeinen Wohlfahrt — nach dem Maaßstabe der Gerechtigkeit — zum Gegenstand haben; begiebt sich demnach seiner gemessenen und ungemessenen Frohn = und Schaarwerks = Befugnisse dergestalt, daß er deren Ermäßigung nach dem billigsten Anschlag, und eine, von der Staats = Gewalt zu bestimmende Norm, der jährlichen oder gänzlichen Vergütung dafür, anerkennt, dagegen aber auf unbedingte Loszählung vom Lehens = Verband, dem Geiste und Sinne

der neuesten Staats-Verfassungen gemäß, rechnet.

3) Hält es der deutsche Adel, aus treuester Ergebenheit und innigster Anhänglichkeit an seine Regenten, für seine größte Pflicht und Ehre, mit seinem Fürsten und Monarchen, zum Dienst und Schutz seiner Person und seines Thrones in einer Lehens-Verbindung zu bleiben, welche der ehrenvollen Bestimmung des Vasallen-Verbandes selbst entspricht und mit dem Verlust seiner vorhin gehabten Gerechtsame und mit seiner Unterwerfung zur Besteuerung ꝛc. — in gerechte Uebereinstimmung gebracht wird.

II.

Dagegen möchten nachstehende Anträge und Bitten des deutschen Adels in der Natur und Absicht seines Bestandes, sowohl, als in der gerechten Berücksichtigung seines ehemaligen Rechtszustandes begründet seyn.

Der deutsche Adel bittet:

1) Um gerechten Schutz gegen größere Auflagen, als jeder andere Unterthan sie trägt, daher um Verschonung mit Lasten, die der andere entweder gar nicht hat, oder seinen Stand und Verhältnissen gemäß, weit leichter, und mit weniger Aufopferung leisten kann. Demnach um Erlaß der Dominical-Renten-Steuer, wo solche besteht, so lange nicht allge-

meine Capital-Steuern eingeführt sind,*) und — um eine — seine Standes-, Guts- und Vasallen-Verhältnisse — berücksichtigende Ausscheidung in Ansehung der sogenannten Gemeinde-Umlagen.

2) Um Schutz und Erhaltung seiner übrigen Gerechtsame und persönlich angemessenen Zuständigkeiten, demnach um Befreiung von Familien- Schutz- und Personensteuern, von Zoll und Umgeld für seinen Hausbedarf (so wie um Entschädigung für den ihm ehehin selbst zugestandenen derley Bezug — oder Umgelds freien Brauerey-Betrieb) dann um Befreiung von frohnartigen Dienstleistungen; überhaupt um Anwendung der deutschen Bundes- und Wiener Schlußakte §. 55. u. fgl. — und der von Seiner Königl. Majestät von Baiern unterm 31. December 1806 im Betreff der, der Königlichen Souveränität unterworfenen Ritterschaft und ihrer Hintersassen — erlassenen allerhöchsten Verordnung, dann Königl. Declaration von 1807 auf den Gesammt-Adel von Deutschland, in so weit derselbe der dort zugestandenen

*) Ueber den Ausfall, der hierdurch an Staatseinkünften entstehen würde, und darum die größte Bedenklichkeit dagegen veranlassen möchte, ist zu bemerken: daß dieser Ausfall bei weitem nicht so groß ist, als er nach dem Etat erscheint, — weil der Staat i. e. die Staatskasse selbst das Meiste dazu zahlt.

Rechte in einem oder dem andern Staat gleichfalls schon vorher theilhaftig war.

Endlich beantragt, und bittet der Adel, als einzige schon in der Natur der Sache gesetzlich begründete Entschädigung, für seine ehemalige gänzliche Steuer- und Abgaben-Freiheit:

3) Um Aufhebung aller Beschränkungen und um unentgeldliche Lösung und Befreiung von denen, durch die Besteuerung der Vasallen schon de jure wegfallenden Lehenslasten an Heimfall, Lehens-Reichnissen und andern schweren Gebühren, so wie an Allodifications- und Ritterpferds-Abträgen ꝛc. und deshalb, beim Bestand von Lehen, um ein, denen gegenwärtigen Zeiten und Verhältnissen angemessenes neues Lehenrecht — oder Lehens-Edict!

4) Um gerechte Erwägung, und seinen Verhältnissen angemessene Berücksichtigung und Anordnung, in Ansehung seines Gerichtsstandes, und seiner Unterwürfigkeit unter die Unterbehörden überhaupt.

B) Eines Lehenbaren Adels.

So wie der Bestand eines Adels geschichtlich, und gleichsam in der Natur monarchischer Verfassung begründet ist, so kann derselbe auch fast nicht anders, als in einem besonderen engeren reellen oder

persönlichen Verhältniß zum Regenten und Staat gedacht werden. Daher das Lehenwesen (mutua fidelitas feudalis) und andere dafür sprechende Verträge und Einrichtungen.

Nachdem aber die alte Lehens-Verfassung mit ihren Ausflüssen, denen Forderungen der Zeit und neuen Staats-Einrichtungen nicht mehr angemessen erachtet wird, und der Adel und Vasall seiner wesentlichsten Rechte und Befreiungen verlustig und steuerbarer Unterthan seyn soll, so mag eine, für den Regenten und Staat gleich annehmliche und ehrenvolle Lehens-Verbindung nur noch auf folgenden Hauptgrundsätzen beruhen, und rechtlich fortbestehen.

Um den freieigenthümlichen Verkehr der Güter und Grundstücke so wenig als möglich zu hindern und zu beschränken, können, wie das Königl. Baier. Lehens-Edict von 1808 *) schon beabsichtiget

I. Ausser denen Thron-Lehen nur noch Ritter- oder adeliche Lehen, und als solche nur Güter, welche mit eigener Gerichtsbarkeit versehen sind, bestehen;

Es werden demnach

II. Alle sich dazu nicht eignenden Lehen mit Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen Besteuerung ꝛc. ganz frei und unentgeldlich vom zeitherigen Lehens-

*) Welches in Form und Grundlage hier unterstellt wird.

Verband losgesprochen und zu freiem Eigenthum erklärt!*)

Bei denen bleibenden Ritter-Lehen möchten folgende Bestimmungen denen gegenwärtigen Zeiten und Staats-Einrichtungen anpassend seyn:

1) Zu der schon oben intendirten und nothwendigen Vereinfachung der Lehen, müßten die Ritter-Lehen möglichst von einerlei Eigenschaft seyn, und dazu alle zeitherige Verschiedenheit der Lehenbarkeit, Rechte und Verbindlichkeiten unter denselben, vom Staat erlassen und aufgehoben, auch selbst der zeitherige Unterschied zwischen Mann- und Weiber-Lehen möglichst Recht- und Zeitgemäß modificiret werden.

2) Zur Vermeidung der vielen Streitigkeiten über die Eigenschaft eines Gutes, Rechtes oder Grundstückes ꝛc. ist es wünschenswerth und nothwendig, daß solche künftig in Ansehung des ganzen Gutes mit allen seinen Zubehörungen ein und dieselbe sey! Ganz Lehen oder ganz Allodium!

Also Güter, die theils lehenbar, theils (allodial) freieigenthümlich sind, in so getheilter Eigenschaft nicht mehr bestehen dürfen, sondern

*) Eine — ausserdem aufgedrungene, mit Kosten und lästigen Recherchen verbundene Allodification erscheinet, selbst unter den wenigst lästigen Bedingungen, — der neuen Besteuerung gegenüber, — rechtlich unzuläßig!

sich der adeliche Besitzer bestimmt erklären müsse: in welcher Eigenschaft er das ganze Corpus fort bestanden haben wolle!

3) Rechte, welche die persönliche Freiheit des Menschen beschränken, Frohn- und Schaarwerks-Rechte ꝛc. aller Art müssen vom Lehens-Verband gänzlich ausgeschlossen bleiben und nicht mehr zulässig seyn. *)

4) Nach erfolgter Besteuerung der sonst aller Abgaben freien Vasallen-Güter, darf der Lehens-Verband ausser denen zu bestimmenden mäßigen Ausfertigungs-Gebühren der Lehens-Urkunden ꝛc. mit keinen weiteren Kosten verbunden, sondern aller zeither üblich gewesenen und angeforderten Lehens-Reichnisse ꝛc. gänzlich entbunden seyn; auch

5) die Auflösung des Lehens-Verbandes auf begründetes Nachsuchen des Vasallen gestattet, und nicht durch drückende Allodifications- oder Ablösungs-Bedingungen erschwert werden.

6) Gleichwie nach schon vorhandenen Constitutionen nur adeliche Besitzer Gerichtsbarkeit und Jagdbarkeit ausüben dürfen, so muß, wenn solche Lehengüter in andere Hände kommen, der Le-

*) Ob überhaupt auch blose Dominical-Rechte ohne ein eigentliches Gut — oder wenn sie nicht von beträchtlichem Belang sind — nur mit einem eigentlichen Gut von wenigstens 60 Tagwerk Grund-Eigenthum, als ein Ritterlehen gelten sollen, bedarf der Prüfung und näheren Bestimmung.

hens-Nexus — und alle damit verbundenen Verbindlichkeiten und Rechte überhaupt eo ipso aufhören, damit dieselben dem freieigenthümlichen Verkehr und Staats-Verband wieder anheim fallen.*)

7) Neue Beleihungen hängen von der Gnade der Regenten ab, und so beruhet es auf deren Entscheidung, ob dem Adel gleich Errichtung der Fideicomisse 2c. auch Lehens-Auftrag (Oblatio Allodiorum in feuda) erlaubt seyn soll.

8) Die Lehens-Verbindlichkeiten und die dagegen zustehenden Rechte werden wesentlich auf folgende Weise modificiret und näher bestimmt werden:

Verbindlichkeiten des Vasallen.

a) Der Vasall begiebt sich des freien Eigenthums seiner zum Gegenstand des Ritter-Lehens an-

*) Ein solches Aufhören, oder wenigstens Nutzen, (wie es z. B. im Königreich Baiern der Fall, in Ansehung der Gerichtsbarkeit, ist) bei allen dergl. sogenannten adelichen Gütern, sie mögen lehenbar oder freieigenthümlich seyn, ist der Tendenz der neuesten Grundsätze und Staats-Einrichtungen zur Förderung der allgemeinen Güter-Gleichheit und Freiheit angemessen und der Besitzer bürgerlichen Standes durch Enthebung des Lehens- und adelichen Guts-Verbandes dabei, hinreichend entschädiget!

Es würde dann bald, dieser neuen Tendenz zusagend, und der eigentlichen Bestimmung und Natur des Adelstandes angemessen — nur noch einen Lehens-Adel geben!

genommenen Besitzungen und Gerechtsame, erkennt darüber den Regenten als seinen Lehenherrn an, ohne dessen Einwilligung er solche an einen Fremden, d. i. der kein Erbrecht darauf hat, oder nicht zu seiner Familie gehört, nicht veräußern oder vererben kann; jedoch der Consens dazu ohne gegründete Ursache nicht verweigert werden soll.

Zur Vermeidung der so häufigen, einer besseren Bewirthschaftung nicht selten nachtheiligen, zu Streit und Prozessen so vielen Anlaß gebenden, Communionen, muß insonderheit jedem Lehensbesitzer erlaubt seyn: seine oder seinen Lehens-Nachfolger, nach billiger Veranschlagung und Vergütung der übrigen, aus seinen Descendenten zu bestimmen und gültig zu ernennen! übrigens behält die männliche Descendenz jederzeit vor der weiblichen den Vorzug und das Vorrecht.

Emphyteuseos Constitutio bleibet wie zeither nach den bestehenden Gesetzen erlaubt.

b) Der Vasall hat vor jedem andern Unterthan die Pflicht auf sich, seinem Lehenherrn zum Dienst und Schutz seiner Person und seines Thrones ergeben und treu zu seyn, und sich und seine Descendenz dazu geschickt und brauchbar zu machen.

Ungehorsam und Untreue zieht den Verlust des Lehen-Verbandes und der damit verbundenen Rechte unmittelbar nach sich.

c) Der Vasall soll, nebst gehöriger und baulicher Unterhaltung und möglichster Verbesserung des Lehens, vordersamst andern mit guter Bewirthschaftung desselben als Beispiel voranzugehen, sich angelegen seyn lassen rc. rc. rc.

Dagegen dürften — diesem Verband und ehemaligen Rechts-Zustand der Lehen angemessen — nachfolgende

Rechte des Vasallen

gesetzlich bedungen und zugestanden werden:

a) Ausser der angemessenen Grundbesteuerung und denen auf Grund und Boden haftenden Abgaben, bleibt der Vasall von allen andern persönlichen Auflagen oder Abgaben und frohnartigen Dienstleistungen, auf alle Fälle befreit, und ist der Rechte des Adels vorzugsweise theilhaftig.

Auch dürfte derselbe als Vasall ausser der besonderen Aufforderung seines Lehenherren, dessen Person und Thron zu schützen seine erste Pflicht ist, der obligaten Militär-Pflichtigkeit für sich und seine Söhne nicht unterworfen, sondern anzunehmen seyn, daß er seines Ehrenberufes jederzeit vordersamst eingedenk seyn werde!

b) Der Vasall hat die Befugniß die Hälfte seines Lehenwesens mit Schulden zu behaften

oder zu verpfänden,*) und für die Lehenherrliche Anerkennung und Bestätigung dieser Schuld nichts, als eine ermäßigte, bestimmt festzusetzende, Taxe der Ausfertigung rc. sowohl bei der Lehens-Curia, als bei dem foro et judicio rei sitae zu bezahlen, füget sich aber dabei denen Bestimmungen eines allenfalls für den Adel anzuordnenden Credit-Systems, oder der allgemeinen Hypotheken-Ordnung.

c) Hat sich der Vasall des Schutzes und Beistandes seines Lehenherrn, in Erhaltung des Lehens selbst sowohl, als derer ihm dagegen zugestandenen Rechte zu getrösten, und sich aller übrigen, dem Vasallen vor dem Nicht-Vasallen zustehenden Ehrenrechte und Vorzüge, zu erfreuen rc. rc. rc.

Nur unter solchen Modificationen, und dadurch milderen Lehens-Verbindung möchte der deutsche

---

*) Bei dem von der Väterlichen Fürsorge Sr. Majestät des Königs von Baiern neuerlich eingeleiteten Credit Verein für die Königl. Bairischen Guts-Besitzer ist die Unterstützung derselben bis zum Betrag der Hälfte des Guts-Werthes, schon als Grundlage ausgesprochen; und hierbei von der Gerechtigkeit und alles umfassenden Einsicht dieser weisen Regierung alles zu erwarten, was die Aufhilfe der Königlichen Vasallen erleichtern und befördern kann!

Adel in einem, der Würde und Absicht des Thrones und Staates angemessenen Zustand und Vasallen-Verband erhalten, und Anwendung der Gerechtigkeit auch gegen diesen Stand beurkundet werden, und der Adel sich für die Aufopferung seiner wesentlichsten Gerechtsame, wenn auch nicht vollkommen entschädigt, doch noch geachtet sehen!

Neue Verlagswerke
von
Conrad Heinrich Zeh in Nürnberg.

Nuovo
Dizionario
italiano-tedesco e tedesco-italiano
oder
Vollständiges
deutsch-italienisches und italienisch-deutsches
Wörterbuch.
Verfaßt
nach den vorzüglichsten über beide Sprachen bisher erschienenen Wörterbüchern und vermehrt mit einer großen Anzahl Wörtern aus allen Fächern der Künste und Wissenschaften
von
Dr. Carlo Beretti.
gr. 8. 112 Bogen. Cartonirt. Preis 8 fl. 6 kr. oder 4 Thlr. 12 Gr.

Leitfaden
zur
Erdkunde von Baiern
für
Schulen bearbeitet
von
J. M. Gast,
Vorsteher und Oberlehrer an der königl. höhern Bürgerschule und Mitgliede der Naturhistorischen Gesellschaft in Nürnberg.
2te sehr verm. Auflage. 15 Bogen. gr. 8. 30 kr. oder 8 Gr.

Die
Geheimnisse der Blumisterei
in Beschreibung der Kultur aller Garten-, Glas- und Treibhaus-, Blumen- und Ziergewächse; auch die Kunst zu jeder Jahrszeit sich ohne Kostenaufwand, ohne Glas- und Treibhaus die schönsten Blumen vor dem Fenster zu ziehen.
Auf 30jährige Erfahrung,
gegründet und nunmehr rationell dargestellt
von
J. E. von Reider,
königl. baier. Landgerichts-Assessor, mehrerer gelehrten ökonomischen Gesellschaften ordentlichem und Ehrenmitgliede.
2te verm. und verb. Auflage. XXXVI. und 703 Seiten. gr. 12. Cartonirt mit gestochenem Umschlag 3 fl. 18 kr.

Johann Friedrich Meyer weil. Pfarrer zu Kupferzell 2c.

Das Ganze der Landwirthschaft.

Neu bearbeitet und verbessert
von

J. E. von Reider,

Königl. Baier. Landgerichts-Assessor, mehrerer gelehrten ökonomischen Gesellschaften ordentlichem und Ehrenmitgliede. Und mit einem Anhange, des Professor Erxleben praktischer Unterricht in der Thierarzneikunst, durchgesehen und mit den neuesten Erfahrungen bereichert von

Dr. Johann Jacob Weidenkeller,

Königl. Baier. Regimentspferdearzt und mehrerer gelehrten und landwirthschaftlichen Gesellschaften Mitgliede. 3te verm. Aufl. 2 Bde. 53 1/2 Bogen in median Format. 5 fl. 24 kr. oder 3 Thlr.

J. E. von Reider, Königl. Baier. Landgerichts Assessor und mehrerer gel. ökonom. Gesellschaften Mitgliede.

Das Ganze der Fischerei

als Angel- Netzfischerei und Teichwirthschaft, sammt der Naturgeschichte der deutschen Fischarten. Ein Handbuch für Fischerei und Teichbesitzer: mit einem Anhang die Zubereitung der Fische aller Art als Speise. 22 Bogen. gr. 8. 2 fl. 24 kr. oder 1 Thlr 8 Gr.

J. E. von Reider, Königl. Baier. Landgerichts-Assessor und mehrerer gel. ökonom. Gesellschaften Mitgliede.

Die Lehre des Tabacksbaues.

und der gesammten Tabacks-Fabrikation.

Ein Lehr- und Handbuch für Landwirthe, Fabrikanten, Kaufleute u. s. w. und alle welche sich mit Tabacksbau, Tabacksveredlung und Tabacksverkauf abgeben. 22 1/4 Bog. gr. 8. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 8 Gr.

Der Schwur am Obelisk.

wahre

Geschichte eines deutschen Landwirths und Freimaurers.

34 Bogen. gr. 8. mit Vignette u. gestochenem Titel. Cartonirt 3 fl. 30 kr.

Der Verfasser trägt in einer abwechselnden, äusserst anziehenden Erzählung die Geschichte eines Landwirths vor, der zugleich Freimaurer war. Der Leser wird nicht allein mit einer eigentlichen Musterwirthschaft, sondern auch mit allen Wirthschaften einer ganzen Gegend bekannt, aus deren Vergleichung er so manches Lehrreiches ziehen kann.

Zugleich sind jedesmal bei den einschlägigen Materien die bisherigen Streitfragen in der Landwirthschaft mit Zweifels- und Entscheidungsgründen umfassend aus einander gesetzt.

Das Interessanteste aber ist noch die Kundgebung der Maurerschen Verhältnisse und die hierüber geäusserten Wünsche, in der Anweisung einer rechten Stellung für die Freimauerei zu Kirche und Staat. Landwirthe werden in diesen Verhandlungen so manche erprobte Erfahrung und nützliche Berichtigungen bisheriger Entdeckungen finden. Dem jungen Freimaurer aber kann sie eine helle Leuchte auf seiner betretenen Bahn werden. Dem ungeweihten wird sie seine Begriffe von dieser alten Brüderschaft läutern und berichtigen, das Geschichtliche aber selbst allen Klassen von Lesern selbst unterhaltend ansprechen.

Johann Friedrich Meyer weil. Pfarrer zu Kupferzell ꝛc.

Das Ganze der Landwirthschaft.

Neu bearbeitet und verbessert

von

J. E. von Reider,

Königl. Baier. Landgerichts-Assessor, mehrerer gelehrten ökonomischen Gesellschaften ordentlichem und Ehrenmitgliede. Und mit einem Anhange, des Professor Erxleben praktischer Unterricht in der Thierarzneikunst, durchgesehen und mit den neuesten Erfahrungen bereichert von Dr. Johann Jacob Weidenkeller,

Königl. Baier. Regimentspferdearzt und mehrerer gelehrten und landwirthschaftlichen Gesellschaften Mitgliede. 3te verm. Aufl. 2 Bde. 53 1/2 Bogen in median Format. 5 fl. 24 kr. oder 3 Thlr.

J. E. von Reider, Königl. Baier. Landgerichts Assessor und mehrerer gel. ökonom. Gesellschaften Mitgliede.

Das Ganze der Fischerei

als Angel- Netzfischerei und Teichwirthschaft, sammt der Naturgeschichte der deutschen Fischarten. Ein Handbuch für Fischerei und Teichbesitzer: mit einem Anhang die Zubereitung der Fische aller Art als Speise. 22 Bogen. gr. 8. 2 fl. 24 kr. oder 1 Thlr 8 Gr.

J. E. von Reider, Königl. Baier. Landgerichts-Assessor und mehrerer gel. ökonom. Gesellschaften Mitgliede.

Die Lehre des Tabacksbaues.

und der gesammten Tabacks-Fabrikation.

Ein Lehr- und Handbuch für Landwirthe, Fabrikanten, Kaufleute u. s. w. und alle welche sich mit Tabacksbau, Tabacksveredlung und Tabacksverkauf abgeben. 22 1/4 Bog. gr. 8. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 8 Gr.

Der Schwur am Obelisk.

wahre

Geschichte eines deutschen Landwirths und Freimaurers.

34 Bogen. gr. 8. mit Vignette u. gestochenem Titel. Cartonirt 3 fl. 30 kr.

Der Verfasser trägt in einer abwechselnden, äusserst anziehenden Erzählung die Geschichte eines Landwirths vor, der zugleich Freimaurer war. Der Leser wird nicht allein mit einer eigentlichen Musterwirthschaft, sondern auch mit allen Wirthschaften einer ganzen Gegend bekannt, aus deren Vergleichung er so manches Lehrreiches ziehen kann.

Zugleich sind jedesmal bei den einschlägigen Materien die bisherigen Streitfragen in der Landwirthschaft mit Zweifels- und Entscheidungsgründen umfassend aus einander gesetzt.

Das Interessanteste aber ist noch die Kundgebung der Maurerschen Verhältnisse und die hierüber geäusserten Wünsche, in der Anweisung einer rechten Stellung für die Freimauerei zu Kirche und Staat. Landwirthe werden in diesen Verhandlungen so manche erprobte Erfahrung und nützliche Berichtigungen bisheriger Entdeckungen finden. Dem jungen Freimaurer aber kann sie eine helle Leuchte auf seiner betretenen Bahn werden. Dem ungeweihten wird sie seine Begriffe von dieser alten Brüderschaft läutern und berichtigen, das Geschichtliche aber selbst allen Klassen von Lesern selbst unterhaltend ansprechen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zerzog, Christian Wilhelm von

Ein freimüthiger Beitrag zur Beurtheilung der gegenwärtigen Lage und Rechts-Verhältnisse des deutschen Adels

Nürnberg 1825

Bibl.Mont. 3218-71
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10946417-6